

Digitales Brandenburg

hosted by **Universitätsbibliothek Potsdam**

Diplomatische Geschichte des Markgrafen Waldemar von Brandenburg

unmittelbar nach den Quellen dargestellt

Klöden, Karl Friedrich von

Berlin, 1844

Sechster Abschnitt. Das Interregnum.

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-5326

Sechster Abschnitt.

Das Interregnum.

Der Tod des jungen Markgrafen Heinrichs von Brandenburg verwickelte die Lage der öffentlichen Angelegenheiten noch weit mehr, als sie es schon war, und weckte von neuem die Habsucht der Nachbarn ringsum. Auch der letzte männliche Sprosse des erlauchten Hauses der Brandenburgischen Markgrafen Askaniischen Stammes war dahin, und nur in weiblicher Linie konnten die Lande vererbt werden. Allein auch hier zeigten sich Schwierigkeiten. Waldemars ehemalige Gemahlin, die jetzige Herzogin von Braunschweig, hatte die Brandenburgischen Lande, mit Ausnahme der Altmark, an den jungen Heinrich abgetreten, und konnte diesen nicht beerben, da seine Mutter näher dazu war. Auch hat die Herzogin wirklich seit Heinrichs Mündigsprechung in der Mittelmark nichts mehr verfügt. Nur Heinrichs Mutter, die Markgräfin Agnes von Brandenburg und Landsberg konnte daher auf das Erbe und die Regierung Ansprüche machen. Dennoch erhob sie diese nicht, sondern verließ das Land, und ging nach Sangerhausen. Vielleicht verzichtete sie darauf, weil sie sich die große Schwierigkeit ihrer Stellung nicht verbar. Ohne Zweifel wäre Herzog Rudolf von Sachsen ihr Vormund geworden, und mit ihm hätte sie, als die Schwester des von ihm gefaßten Ludwigs von Baiern, einen schweren Stand gehabt. Selbst wenn man dem durch einen ernannten Vormund ausgewichen wäre, so blieb er immer ein unbequemer Nachbar, wie im Westen Agnes von

Braunschweig und deren Mutter die Herzogin Anna von Breslau in der Altmark. Letztere, die Schwester des Gegenkaisers Friedrichs des Schönen von Oesterreich, scheint sehr feindlich gegen die Markgräfin Agnes von Sangerhausen gestimmt gewesen zu sein, und sicherlich sind auch zwischen den beiden Agnesen keine Sympathien vorhanden gewesen. Das ganze Erbe der Agnes von Sangerhausen hätte in einem Theile der Mittelmark bestanden; alles Andere mußte erst wieder erobert werden, denn selbst das Uferland, war wie wir sehen werden, ein sehr unsicherer Besitz. Mögen nun diese oder andere Gründe die Agnes verhindert haben, Ansprüche zu erheben; Thatsache ist, daß sie keine erhob.

Daß die Herzogin Anna von Breslau feindlich gegen die Agnes von Sangerhausen und deren Sohn, den Markgrafen Heinrich gestimmt war, ergiebt sich aus einer Verhandlung, welche am 14. August zu Tangermünde gepflogen wurde, zu einer Zeit, wo Markgraf Heinrich wahrscheinlich noch lebte. Erzbischof Burchard von Magdeburg bemühte sich nicht minder, wie viele andere Fürsten, aus dem Schiffbruche der Brandenburgischen Lande für sich zu retten, was er retten konnte. Zu dem Ende wandte er sich an die Herzogin Anna, und überredete sie, ihm ihr Leibgedinge, die Vogtei Arneburg, für den Fall ihres Todes zu verschreiben. Anna war eine zu kluge Frau, um nicht zu wissen, daß ihr Leibgedinge nach ihrem Tode als ein märkisches Land an die Mark zurückfallen mußte; sie wußte ohne Zweifel sehr wohl, daß sie gar kein Recht hatte, darüber zu verfügen; aber es gewährte dem Bischofe, wenn das Lehn erledigt wurde, einen scheinbar begründeten Anspruch an dasselbe und eine Art von Recht, wenn sie sich stellte, als hielte sie selber die Vogtei Arneburg für ein Magdeburgisches Lehen, und dies in einer Urkunde anerkannte. Sie verband sich dadurch dem Erzbischofe, und verwickelte den jungen Heinrich oder seine Mutter, oder wer sonst dann die Mark regieren würde in große Weitläufigkeiten und Streitigkeiten, wenn sie einmal starb, ja sie brachte sie vielleicht ganz um diese Vogtei, und so wurde Folgendes festgesetzt: Anna Herzogin von Breslau bezeugt, daß sie mit dem Erzbischof Burchard von Magdeburg und den Domherrn seines Kapitels folgendes festgesetzt habe. Ihr Herr von Magdeburg soll ihr und ihres Leibgedinges Vormund sein, das sie von ihm hat, nämlich Arneburg, Seehausen, Werben, Krumbek, und was dazu gehört, und soll sie und dasselbe hegen und in Frieden halten, so lange sie lebt. Sie soll

aber über das Land bei ihrem Leben Gewalt haben, wie sie solche hatte bei Markgraf Waldemars Zeiten. Vögte soll sie ansetzen mit ihres vorbenannten Herrn Willen, und wenn er nicht mehr wäre, seiner Nachkommen, so daß er und sein Gotteshaus mit demselben bewahret werde, wie sie selber. Wenn sie aber, die Herzogin, mit Tode abginge, nach Gottes Willen, so sollen sich die Vögte, die Besten, Land und Leute halten an ihren Herrn von Magdeburg und an sein Gotteshaus. Sie hat auch gewiesen, und weist gegenwärtig ihren Vogt und die vorgenannten Besten Land und Leute an ihren Herrn den Erzbischof, und an sein Gotteshaus zu Magdeburg, daß sie sich im Falle ihres Todes an ihn halten. Insonderheit aber soll der Vogt oder die Vögte, wenn sie selber im Lande nicht anwesend wäre, den Befehlen ihres Herrn von Magdeburg pünktlich Folge leisten, ihr und ihrem Lande zu gute, dem er ein Vormund ist. Zeugen sind Herzog Otto von Braunschweig, Herr Albrecht sein Bruder, Herrmann von Gommern, Seger Propst zu Stendal. Diese Dinge sind gedingt zu Tangermünde am 14. August, und der Brief ist gegeben zu Magdeburg am 5. September¹⁾.

Es ist räthselhaft, daß der Herzog von Braunschweig Otto, der bei diesem Lehnsauftrage gegenwärtig war, nicht dagegen protestirt hat. Die Vogtei Arneburg gehörte zur Altmark, und mußte nach dem Tode der Anna an die Altmark fallen, welche seiner Gemahlin Agnes gehörte, und erst nach deren Ableben fiel sie mit der Altmark an Brandenburg zurück. Ohne Zweifel hat der Erzbischof Burchard die Rechte geltend gemacht, welche ihm durch den berühmten Lehnsauftrag der Brandenburgischen Lande vom J. 1196 erwachsen waren, und hierdurch mag er den Herzog, vielleicht selbst die Herzogin Anna, beschwichtigt haben. Uebrigens ergibt sich aus dieser Urkunde mit Gewißheit, daß der Herzog Otto von Braunschweig, der Gemahl der Agnes, wirklich der mit dem Beinamen der Freigebige ist, und nicht wie Einige gemeint haben, Otto der Strenge, denn letzterer hatte keinen Bruder, der Bruder des ersteren aber Albrecht, trat nachher in den geistlichen Stand, und wurde zuerst Propst zu Gimbeck, 1325 aber Bischof von Halberstadt.

Außerdem findet sich ein Schreiben des Bischofs Heinrich von Raumburg, wie es scheint an den Erzbischof und das Kapi-

¹⁾ Gerken. Cod. IV. 462, Riedel Cod. II. I. 459.

tel von Magdeburg gerichtet in Folge einer Aufforderung, anzugeben, was er sich von der Sache erinnere, und lautet folgendermaßen.

Allen, welche gegenwärtigen Brief sehen, Heinrich von Gottes Gnaden, Bischof der Kirche zu Raumburg, aufrichtige Liebe in Allem und Heil. Eurer Kenntniß eröffne ich, daß vor längerer Zeit bei den frommen Brüdern Minoriten in Brandenburg der erlauchte Herr Markgraf Waldemar von Brandenburg berühmten Andenkens, mit gesundem Verstande und Körper die gestrengen und vorsichtigen Burgmannen, Rathmannen und Schöppen der Schlösser und Städte Jerichow, Plaue, Neustadt Brandenburg an der Havel, Angermünde an der Elbe, Stendal, Osterburg und Salzwedel, so wie andere, welche Vollmacht von der Gemeinheit ihrer Städte hatten, aus eigener Bewegung berufen hatte, damit sie dem ehrwürdigen Vater in Christo und Herrn Burchard, der Magdeburgischen Kirche Erzbischof wegen des Eigenthums besagter Städte und Schlösser, die zur heiligen Magdeburgischen Kirche gehören, Huldigung leisteten, ihm und seinen Nachfolgern Treue zu halten versprächen. Er gebot und befahl ihnen frei, nach dem Ableben des Herrn Waldemars und des erlauchten Fürsten Johans, des Markgrafen Schwager, sich keinem andern Herrn, als besagten Herrn Erzbischof von Magdeburg und seinen Nachfolgern, so wie der Magdeburgischen Kirche Herrschaft zu unterwerfen. Es geschah dies daselbst in unserer Gegenwart, so wie in der, der ehrenwerthen Männer, Herrn Bernhards von Belitz, Scholasticus des Magdeburgischen Domstifts, seines Bruders des Ritter Konrad, des Herrn Burggrafen Johans von Loburg, die wie wir dazu bestimmt waren. Wir befanden uns damals noch im geringeren Stande, nämlich im Kanonikat von Magdeburg. Nachdem dies vorausgegangen, erfüllten sie den Befehl des Herrn Waldemar freiwillig, leisteten die Huldigung, gelobten Treue, und schworen zu den Heiligen, daß sie sich nach dem Tode des Herrn und seines Schwagers keinem andern Herrn unterwerfen wollten, als der Magdeburgischen Botmäßigkeit und Herrschaft, und versprächen, daß sie das thun wollten, durch Handschlag. Inhalt und Form des vorgedachten geleisteten Schwurs hat ein gewisser Druske concipirt, und den Burgmannen und Rathmannen vorgesagt. Der Gewisheit wegen haben wir unser Siegel anzuhängen befohlen. Datum¹⁾.

1) Gerken Cod. VI. 464. Biedel Cod. II. I. 463.

Gerken hält diese Urkunde für verdächtig, einmal weil das Datum fehlt, was übrigens auch bei echten vorkommt, dann wegen ihrer eigenen Fassung, die sich aber erklärt, wenn man sie für ein Notizschreiben, und nicht für eine öffentliche Urkunde nimmt, dann wegen der Bedenklichkeit des Vorganges, indem eine solche Verpflichtung mit großer Oeffentlichkeit und Feierlichkeit ausgesprochen sein würde. Wenn indessen die Burgmannen, Rathmannen und Schöppen der genannten Schlösser und Städte nebst Zeugen eingeladen waren, so konnte alles Andere als unnütz angesehen werden. Die Gründe für die Unechtheit scheinen mir unerheblich. Was den Vorgang selber betrifft, so ist er aber allerdings sehr sonderbar, und er läßt sich nur erklären, wenn man annimmt, Waldemar habe sich des alten Lehnsauftrages der Brandenburgischen Besitzungen an die Kirche von Magdeburg von 1196 erinnert, habe Gewissensbisse empfunden, und sei dadurch bewogen worden, wenigstens nach seinem Tode gut zu machen, was so lange verabsäumt worden war. Einem so eigenthümlichen Character, wie Waldemars, der gern seiner Phantasie folgte, und von ihr weit über das Ziel hinweggeführt wurde, ist das wohl zuzutrauen. Ein bloßes Vorgeben konnte die Sache nicht sein, dazu waren zu viele Zeugen vorhanden, und die meisten mußten noch leben, wenngleich die Sache sich vor 1317 ereignet hatte, weil Johann noch lebte. Allein Markgraf Waldemar mußte den Vorgang 1319 vergessen haben, sonst hätte er seiner Gemahlin die Altmark nicht als Witthum anweisen können. Dunkel bleibt die Sache allerdings; allein sie scheint mir eher in Waldemars Character ihre Lösung zu finden, als in einer Unechtheit des Schreibens. Ob der Erzbischof auf das Schreiben Anforderungen begründet hat? Das wird sich erst in der Folge näher und bestimmter nachweisen lassen.

Herzog Wartislav war durch den Tod des jungen Heinrich faktisch in den Besitz des Uferlandes gekommen, das er für ihn den Mecklenburgern entwunden hatte. Land und Städte sahen ein, daß eine interimistische Regierung eintreten mußte, und bei der Lage der Sachen wandten sie sich am natürlichsten an die Herzoge Otto und Wartislav, denen dies sehr willkommen war. Von der anderen Seite aber verbargen sich Land und Städte nicht, daß die Herzoge ihnen keinen mächtigen Schutz gewähren konnten, und daß dazu ein mächtigerer Schirmherr nöthig sei. Sie beschloßen daher, sich unter den Schutz des Königs von Dä-

nemark zu begeben mit der Bedingung, daß Otto und Wartislaw in dessen Namen über sie die Regierung führen sollten. Die Verhandlungen wurden zu Basewalk abgeschlossen, und nicht ohne das Interesse der Stadt und der Schwesterstadt Basewalk dabei zu wahren, und sich Vortheile zu sichern. Nachdem man über alle Bedingungen einig war, erließen die beiden Herzoge zu Basewalk am 23. August folgende Urkunde: Otto und Wartislaw bezeugen, daß sie mit den Rathmannen und gemeinen Bürgern der Stadt Brenzlau gededingt haben von ihres Herrn wegen, des Herrn Christophs, Königs von Dänemark, wie hier beschrieben.

1) Die Bürger erhalten die Freiheit und das Eigenthum über alle Mühlen bei der Stadt, und können in ihr und ihrem Gebiete neue Mühlen bauen, wo sie wollen. Sie erhalten auch die Mühlen als Eigenthum, welche dem Markgrafen gehörten.

2) Sie sollen auch das oberste Gericht in ihrer Stadt haben, so wie den Zoll in der Art, wie ihn der Markgraf hatte.

3) Die Juden in der Stadt sollen unter der Gewalt des Raths sitzen und zu Bürgerrecht.

4) Der Rath soll auch das Gericht und die Aufsicht haben über die Münzmeister in der Stadt, und diese sollen ihre Pfennige in Weiße und Schwere halten, wie sie in alten Zeiten gewesen sind.

5) Die Bürger können eine Flutharce erbauen zwischen Brenzlau und Basewalk, wo es ihnen gefällt, auch Holz hauen in der Heide zu Torgelow, so oft und wo sie wollen.

6) Auf der Ufer soll Niemand ein- oder ausschiffen zwischen Brenzlau und Basewalk, sondern nur in beiden Städten.

7) Die Herzoge wollen alle redliche Schulden von der Markgrafen wegen übernehmen, und den Bürgern entgelten. Dafür sollen sie ihren Schoß und ihre Pflege einbehalten von Jahr zu Jahr, bis die Schulden bezahlt sind.

8) Die Herzoge wollen treulich dazu helfen, daß die Ritter und die Knechte den gemeinen Bürgern ihre besonderen Schulden bezahlen.

9) Die Herzoge sollen in allen diesen Landen nichts bauen, es geschehe denn mit dem Willen der Rathmannen vorbenannter Städte.

10) Alle Dinge und Rechte, welche die Bürger mit Briefen und Handfesten beweisen können, sollen ihnen gehalten werden.

11) Ihren Schoß von hundert Mark, den sie pflegen zu geben, soll man nicht erhöhen.

12) Die Bürger sollen zollfrei sein in Dänemark, ausgenommen zu Scanoer und Falsterbo, ferner zollfrei in allen Landen der Herzoge zu Wasser und in den Städten. Dieselbe Freiheit sollen aber auch die Bürger aus den Städten der Herzoge haben zu Prenzlau, Pasewalk und Templin.

13) Zwischen Prenzlau und Pasewalk soll hinfort kein Weg mehr über die Uecker gehn.

14) Ihr Korn und ihre Kaufmannswaren mögen sie frei ausführen, wo sie wollen, zu Wasser und zu Lande, und die Uecker sollen die Herzoge den Bürgern und den Fremden freigeben bis in das Haff.

15) Wenn ein Bürger Lehngut hat von Herren, Rittern oder Knechten, so soll man das nach seinem Tode seinen rechten Erben zu gesammter Hand leihen unentgeltlich.

16) Alle Ritter und Knechte sollen zu Rechte stehn vor der Herzoge Landrichter, und alle Bauern sollen zu Rechte stehn in den Städten vor dem Schulzen (Stadttrichter).

17) Im Falle eines Krieges soll man sich nicht versöhnen, man habe denn die Städte in der Sühne verbedingt.

18) Das Haus zu Nedam soll nach früheren Verträgen zur Verfügung der Bürger stehen.

19) Lägerholz können die Bürger in der Heide holen, wo sie wollen.

20) In ihre Stadt mögen sie geleiten, wen sie wollen und zu allen Stunden.

21) Die Herzoge bekennen, daß vorbenannte Städte den Herrn Christoph, König von Dänemark, zu einem rechten Vormunde und Beschirmer genommen haben, und sie, die Herzoge, beide von seinetwegen.

22) Die Herzoge sollen dem Lande einen darin erzogenen Mann zum Vogte setzen.

23) Würde ein römischer König erwählt in Eintracht aller Kurherren, und er sendete einen Fürsten in diese Lande zu den Städten und den Mannen, und dieser bewiese den Herzogen, daß er an die Lande ein besseres Recht hätte, als der König von Dänemark oder beide Herzoge, oder einer von ihnen und ihre Erben, so sollen der König von Dänemark und die Herzoge von dieser Vormundschaft lassen mit Willen.

24) Zuvor aber soll man dem vorbenannten Könige von Dänemark und den Herzogen und ihren Erben abnehmen und entgelten alle Kosten und Schäden, und diese entgelten und ersetzen.

25) Damit der König, die Herzoge und ihre Erben alle vorbeschriebenen Dinge ewiglich stät und festhalten, so haben die Herzoge diesem Briefe ihre Insteigel angehängen, und zu Bürgen die nachbenannten Städte gesetzt: Greifswald, Demmin, Anklam, Stargard, Stettin, Pyritz, Greifenhagen, Garz und Penkun¹⁾.

Darauf bestätigten die Rathmänner der letztgenannten Städte, jede für sich, die Uebernahme der Bürgschaft. Noch ist uns die der Stadt Anklam aufbewahrt worden. Sie ist zu Pasewalk am 23. August ausgestellt, und lautet:

Wir Rathmänner und Gemeinheit der Stadt Anklam befehlen öffentlich, daß wir versprochen haben für die erlauchten Herrn Otto und Wartislav, unsere Herrn Herzoge, und durch Gegenwärtiges versprechen, daß sie sollen alle und jede zwischen sich an dem einen, und den Rathmännern der Städte Prenzlau, Pasewalk und Templin am andern Theile verhandelten Dinge ganz und unverlezt beobachten, wie es in ihren Briefen enthalten ist, und wenn einer von ihnen an dem mit den Städten Verhandelten frevelte, so wollen wir, sobald wir Kenntniß davon erhalten, oder wenn ihre Rathmänner uns das zu wissen thun, innerhalb zweier Monate zwei von unseren Rathmännern nach ihrer Stadt senden, gegen welche gefehlt wurde, und sie sollen nicht eher wieder herausgehen, bis alles freundschaftlich und gänzlich wieder hergestellt sein wird. Zu dessen Beglaubigung ist unser Siegel Gegenwärtigem angehängt²⁾.

Diese sehr wichtigen Urkunden, welche die Bedingungen, unter welchen die interimistische Regierung geführt wurde, sehr klar enthalten, sind mit großer Klugheit und Vorsicht abgefaßt. Die Städte hatten sich dabei Rechte und Vortheile zugestehen lassen, die für sie von hohem Werthe und großer Wichtigkeit waren. Die Urkunden zeigen, daß es nur die Vogteien Prenzlau, Jagow (Pasewalk) und Templin waren, welche die Pommerschen Herzoge unter ihre Curatel nahmen, ein ziemlich sicherer Beweis, daß die Vogtei Stolpe noch in Mecklenburgischen Händen, oder an Ru-

1) Sectt Prenzlau I. 173.

2) Sectt Prenzlau I. 174. Fischbach Beiträge I. 70. 71. Vergl. Schwarz Lehnshistorie 301.

dolf zurückgegeben war. Artikel 23 zeigt, daß man in diesen Gegenden weder Ludwig von Baiern noch Friedrich von Oesterreich für einen wahren römischen König hielt.

Der Tod des jungen Markgrafen Heinrich ermuthigte den Herzog Rudolf von Sachsen, die bisher von ihm in der Mark übernommene und noch nicht aufgegebenen Rolle fortzuspielen. Die Umstände schienen ihn mehr als einen anderen zu begünstigen. Er gehörte einer Seitenlinie des erloschenen Brandenburgischen Fürstenhauses an, und war den letzten Gliedern desselben nahe verwandt und befreundet gewesen. Waldemar selber hatte ihn zum Vormunde ernannt, er kannte das Land, seine Einwohner und ihre Bedürfnisse, und wenn diese ihn wünschten, und ihn sich vom Kaiser zum Regenten erbaten, so gab es eigentlich keinen triftigen Grund, ihm die Belehnung zu versagen; sie wäre im Gegentheile ganz der Ordnung und der Natur der Verhältnisse gemäß gewesen. Gelang es dem von ihm gewählten römischen Könige Friedrich von Oesterreich, seinen Nebenbuhler Ludwig zu bestegen, und das Reich allein zu behalten, so war auch kein Zweifel, daß er die Treue seines ihm ganz ergebenen Anhängers durch die Belehnung mit der Mark Brandenburg belohnen würde; nur wenn Ludwig von Baiern die Oberhand behielt, war die Belehnung sehr zweifelhaft. Darauf mußte man es indessen ankommen lassen, und was dem Vater nicht gelang, konnte vielleicht den Söhnen gelingen, da man doch nicht voraussetzen durfte, Ludwig werde den Kindern entgelten lassen, daß der Vater nicht sein Anhänger war. Rudolf hatte aber zwei noch minderjährige Söhne, und in beiden Fällen, Friedrich oder Ludwig mochte nun das Feld behalten, konnte auf diese Rücksicht genommen werden. Demgemäß schritt Herzog Rudolf vor, und suchte seine Pläne, so weit es möglich war, zu verfolgen.

Die Familie von Kröchern auf Schloß Calbe in der Altmark war durch Agnes Heirath unter Braunschweigische Herrschaft gekommen. Wir wissen nicht wodurch sie so geldbedürftig wurden, daß Droisecke von Kröchern, und seine Söhne die Ritter Hannes, Heinecke, und der Knappe Jordan von Kröchern genöthigt wurden, dies sehr ansehnliche Schloß den Städten Stendal, Tangermünde und Osterburg und den in diesen Vogteien angeessenen Rittern und Knappen für 1200 Mark zu verpfänden. Es geschah dies zu Stendal am 28. August unter folgenden Bedingungen: Fünfhundert Mark sollten sogleich in Stendal gezahlt

werden, 100 Mark zu Michaelis, und 400 Mark zu Martini. Nach der Zahlung dieser 1000 Mark sollen der Dekan von Stendal Tidese von Lüderitz und der Ritter Gerke von Kerkow, und zwei von den Gläubigern gewählte Mannen bestimmen, wann die letzten 200 Mark gezahlt werden sollen. Das Schloß darf vor Weihnachten über ein Jahr nicht eingelöset werden, wohl aber von da ab innerhalb der Zeit von fünf Jahren. Sollte es an Geld fehlen, so kann es mit Gütern, in der Altmark belegen, eingelöset werden, welche vier vom Lande gewählte Mannen taxiren und für gleichwerthig erklären. Wollen die von Kröchern das Schloß Kalbe verkaufen, so haben Land und Städte den Vorkauf, und wenn es ihnen an Geld fehlt, können sie eben so Güter in der Altmark dazu wählen. Als Taxatoren ernennt das Land zwei Mannen, und zwei die von Kröchern. Während der Verpfändung sollen das Schloß halten Ebel von Lüderitz, von der von Kröchern wegen, Ebel von Schwarzlose, von des Landes und der Städte wegen, und diese erhalten jährlich 10 Wispel Roggen, 10 Wispel Gerste und 30 Pfund Brandenburgische Pfennige. Das Land dient dem Schlosse mit allem Dienst wie bisher. Stirbt einer der beiden Hüter vor der Einlösung oder dem Verkaufe, so wird ein anderer erwählt. Die von Schepelitz sollen wie andere Burgassen auf dem Hause zu Kalbe wohnen; sterben sie, so soll Herr Heinrich von Kröchern wieder darauf wohnen. Das Haus soll dem Lande und den genannten Städten und den Burgassen auf dem Hause offen sein, und sonst Niemanden. Diese Städte und das Land sollen es verdedigen, wie sie es am Besten vermögen, das wollen auch die von Kröchern mit ihren Besten thun, auch wollen sie sich gegenseitig nicht zum Nachtheile handeln. Alle Zahlungen geschehen in Stendal. Die Oheime der von Kröchern, Herr Friedrich und Herr Heinrich von Schepelitz, sollen die Macht haben, in dieser Angelegenheit für die von Kröchern zu handeln, als ob sie es selber thäten. Zeugen sind: der Herzog Otto von Braunschweig, „ihr Herr“, Herr Heinrich von Wenden u. ¹⁾

Wir wissen nicht, ob Herzog Rudolf von Sachsen sich selber an die Aebtissin von Quedlinburg wegen der Schutzvogtei über das Stift gewendet hat, oder ob sie selber aus eigener Erwägung der Verhältnisse auf den Gedanken gekommen ist, genug am 7.

1) Gerken Diplomat. I. 39.

September belieh ihn die Aebtissin Jutta mit der Vogtei über Quedlinburg, wie sie vorher „die achtbaren Fürsten von Brandenburg, Markgraf Heinrich und seine Söhne Markgraf Johann und Markgraf Waldemar“ gehabt hatten. Einzelnes näher Angegebene wird davon ausgenommen, und außerdem bedungen, daß Rudolf den Grafen Ulrich von Reinstein mit der Vogtei belehne. Ferner belieh sie ihn zu einem rechten Lehn mit alle dem, was ihr ledig geworden ist und angestorben von den Markgrafen Hermann, Johann und Waldemar von Brandenburg, und sendete ihm zwei ihrer Rätthe, Herrn Ludwig von Elbingerode und Herrn Heinrich von Hoym, die ihn von ihretwegen in die Gewehr der vorgenannten Güter weisen sollen¹⁾. Schon am 24. August hatte sie der Stadt Quedlinburg die Lehnsbesitzungen der Markgrafen in der Stadt für 75 Mark verkauft²⁾.

Beide Ritter sind ohne Zweifel sogleich nach der Mark abgegangen, und nach einer späteren Angabe ist der Herzog beliehen worden: mit der Stadt Rauen und Zubehör; mit dem ganzen Lande, die Zauche genannt, das da lieget zwischen dem Havelbruche und der Havel, von der Stadt zu Brandenburg, bis an das Haus zu Golzow, mit allem, was dazu gehört, und am Havelbruch aufwärts bis an die Stadt zu Belzig mit allem Zubehör, von der Stadt Belzig bis an das Land zu dem Teltow, mit allen Häusern und Besten, die in dem vorbenannten Lande liegen und begriffen sind. Ferner das ganze Land zu dem Teltow, und alle darauffliegenden Besten und Weichbilde, die Stadt zu Kölln mit allem Zubehör, die Spree aufwärts bis zu Köpenick, und die Stadt Köpenick mit allem was dazu gehört, weiter die (wendische) Spree hinauf bis an die Dahme, und bei dem Havelbruche abwärts bis an die Stadt und Haus Wusterhausen mit allem Zubehör, und die Stadt Mittenwalde mit deren Zubehör, und von da fort bis an die Ruthe, und von der Ruthe bis an

1) Buchholz V. Anh. 28, 29. Kettner Antiq. Quedlinb. 394 Erath Cod. dipl. Quedlinb. 390. Riedel Cod. II. I. 451, 453. Die eine Urkunde ist datirt: an unser Frauenabend Marienmesse, die andere: Sonntags in der Quater vor Marienmesse, offenbar ein Fehler des Abschreibers oder Uebersetzers. Es muß heißen Sonntags vor Marienmesse der Latren. Dies ist Mariae Geburt, und da diese 1320 auf einen Montag fiel, so erhalten hierdurch beide Urkunden dasselbe Datum. Damit fallen alle Schwierigkeiten fort, welche Gebhardi in Aquilon. Marchion. 156, 157, Gerken in Cod. dipl. VIII, 644, und in Fragm. I. 63 in diesen Urkunden fanden. Der Zweifel an ihrer Echtheit ist durch die späteren Untersuchungen gänzlich beseitigt.

2) v. Raumer in v. Ledebur Archiv II. 81. III. 120. f. Erath. Cod. diplom. Quedlinb. 750. Voigt Gemeinnützige Abhandl. 368.

die Stadt Kölln, und alle die Städte, Häuser und Weichbilde mit allem, was in den vorbenannten Landen begriffen und gelegen ist, wie es die vormaligen Markgrafen von Brandenburg, von der Aebtissin von Quedlinburg zu Lehn gehabt haben, und es von Todes wegen der Markgrafen Hermann, Johann und Waldemar an sie zurück gefallen ist¹⁾. Diese Belehnung bezieht sich offenbar auf eine frühere Schenkung an das Stift, indem sich die Aebtissin auf kaiserliche Briefe beruft, durch welche sie ihr Recht beweisen könne. Nur die sächsischen Kaiser, und auch diese nur während einer scharf begrenzten Epoche, konnten in diesen Gegenden etwas verschenken.

Die obige erste Urkunde der Aebtissin Jutta ist aller Wahrscheinlichkeit nach der einzige Grund eines denkwürdigen historischen Irrthums in der märkischen Geschichte. Der Conciipient der Urkunde nennt die Markgrafen, durch deren Absterben das Lehn eröffnet wurde fälschlich: Markgraf Heinrich, und seine Söhne Johann und Waldemar, statt daß es heißen sollte: Markgraf Hermann und sein Sohn Markgraf Johann, und Markgraf Waldemar. Das wußten frühere Historiker sich nicht zu erklären; sie nahmen daher an, Markgraf Heinrich von Landsberg habe außer seinem zu einer kurzen Regierung gekommenen Sohne noch zwei Söhne gehabt, Johann und Waldemar II. Diese mußten nun, der Urkunde gemäß, auch zur Regierung gekommen sein, und mit ihnen füllten sie die Zeit des Interregnums aus. Da sich aber von ihnen nicht das Mindeste zeigt, so nahm man an, sie seien als Kinder schon früh gestorben. So haben Schreib- und Lesefehler nicht bloß Heilige, sondern auch Markgrafen geschaffen. Waldemar hat in der That ein eigenes Schicksal gehabt. Man hat den wahrscheinlich echten Waldemar für falsch erklärt, dagegen einen bloß erdachten für echt; er spukt noch immer, und dieses Irrlicht hat selbst einige neuere Geschichtsforscher verleitet, ihm eine Strecke nachzugehen.

König Johann von Böhmen verfolgte unterdessen still und geräuschlos seine Pläne auf die märkischen Lande. Obgleich er dem Könige Ludwig von Baiern nicht eben gewogen war, so hatte er doch den Schein zu behaupten gewußt, als sei er ihm ergeben, und Ludwig, der immer noch mit seinem Gegenkönige Friedrich im heftigsten Kriege war, glaubte ihn durch Freundschaftserweise noch fester an sich zu fesseln. Demgemäß belehnte

1) Erath Cod. dipl. Quedl. 391. Riedel Cod. II. I. 458.

er am 13. September im Lager zu Hasloch (2 Meilen von Speier) den König Johann von Böhmen wegen seiner Dienste mit Mark und Land Baugen und der Stadt Camenz, wie solche durch den unbeerbten Tod des Markgrafen Waldemar dem Reiche ledig geworden sind, mit allen Rechten und Zubehör, um sie für ewige Zeiten zu besitzen¹⁾. — Damit verloren die Brandenburgischen Lande nunmehr auch rechtlich ein Land, welches bisher keinen unbedeutenden Bestandtheil derselben bildete. König Johanns Wünsche blieben aber hierbei schwerlich stehen. Nach den Erzählungen böhmischer Chronisten hat König Ludwig dem Könige Johann sogar Hoffnung zur Belehnung mit der ganzen Mark Brandenburg gemacht²⁾, und das wäre in der That so übel nicht gewesen, denn die übergroße Zertheiltheit und Vielherrschaft war für ganz Deutschland ein Unglück. Wahrscheinlich aber glaubte König Ludwig noch zu hoffende Dienste auch nur mit einer bloßen Hoffnung bezahlen zu dürfen.

Görlitz hatte Herzog Heinrich von Schlessen zwar schon am 4. Januar abgetreten, wie es scheint aber noch bis jetzt behauptet, obgleich die Einwohner dieses Landes seine kurze Regierung wegen des harten Joches, das er ihnen auferlegte, längst satt hatten. Seine Ansprüche auf diese Lande gründeten sich theils auf seine Verwandtschaft mit dem erloschenen Brandenburgischen Hause, (Mechthild, Tochter Otto's des Langen war seine Mutter), so wie mit Johann von Böhmen, denn seine Gemahlin Agnes war eine Stieffchwester der Königin Elisabeth von Böhmen, und es mag wohl sein, daß ihm der Brautschatz noch nicht gezahlt war. Er erhielt durch Unterhandlungen mit Johann den Görlitzer, Laubaner und Queis Kreis, trat aber den ersteren gegen Glogau, das ihm auf Lebenszeit zugesichert wurde, an Böhmen ab, und stellte nun zu Breslau am 14. September die vollständige Cessionsurkunde aus. Ausgenommen von der Abtretung wurden: die Stadt Lauban, der Marktflecken Resna, die Schlösser Caycho und Sireta, mit ihrem Zubehör, die Städte Jaurow, Triebel und Pribus mit ihren Schlössern. Zugegen in Breslau waren unter vielen andern der Bischof Wedego von Meissen, und der Herzog Rudolf von Sachsen³⁾.

1) Buchholz V. Anh. 29. 34. Sommersberg Script. rer. Siles. 948. Lünig Cod. Germ. I. 985. Lünig Reichsarchiv VIII. 8. VI. 13.

2) De Ludewig Rel. XI. 364.

3) Buchholz V. Anh. 26. Vergl. Neues Lauf. Magazin VIII. 330. Hoffmann Script. rer. Lusat. IV. 192. Riedel Cod. II. I. 460.

Die Wiederverleihung des Patronatsrechtes über die vier Kirchen an die Nonnen zu Prenzlau durch den Markgrafen Heinrich und seine Mutter war nun auch durch den Bischof Konrad von Cammin bestätigt worden. Er hatte zu dem Ende den Propst Paul zu Gramzow und den Propst Walter zu Pasewalk nach Prenzlau gesandt, und ließ den Nonnen am 14. September einen Brief vorlesen, durch welchen das Kloster wieder in das Patronatsrecht eingesetzt wurde. Zugleich erteilte er dem Kloster Vollmacht, nach Ablauf der drei Jahre des Priesters Bromold, der sich das Patronatsrecht angemaßt hatte, oder nach seinem während dieser Zeit erfolgtem Tode, alle Kirchenhebungen wieder zu sich zu nehmen, und diejenigen, welche sie daran hindern würden, sollten den kirchlichen Censuren unterliegen. Der Rath und die beiden Pröpste bescheinigten die Vorlesung¹⁾. Sogleich kam das Kloster also doch noch zum Besitz aller Einkünfte.

Um diese Zeit soll auch die Herrschaft Teupig für die Mark verloren gegangen sein²⁾. Die Umstände sind dunkel, und das Nähere vermögen wir nicht anzugeben. Ein bedeutenderer Verlust für die Brandenburgischen Lande war aber folgende Verleihung.

Am 27. September belehnte König Ludwig zu Frankfurt am M. den Grafen Bernhard von Anhalt wegen dessen vielfältiger lobenswerthen Dienste, und seine Vettern die Grafen Albrecht und Waldemar (von der Zerbster Linie) mit der Pfalzgrafschaft Sachsen, dem Fürstenthum und der Mark Landsberg mit allem Zubehör zu beiden Seiten der Saale, und was sonst zu diesem Fürstenthum gehört, welches jetzt die erhabene Agnes, Markgräfin von Brandenburg, des Königs geliebteste Schwester besitzt, und welches auf sie übergegangen ist durch den Tod des erlauchten Heinrichs des älteren, ihres Gemahls, und Heinrichs des jüngeren, ihres Sohns, Markgrafen zu Brandenburg, die dies Land als Reichslehn besaßen. In königlicher Autorität wird es jetzt den Vorgenannten und ihren Erben verliehen, so wie auch die kaiserlichen Pfalzen Riffhausen und Allstädt mit allen Einkünften und Zubehör, wie sie die Schwester des Königs, besagte Markgräfin von Brandenburg jetzt besitzt, unter der Bedingung, daß sie alles dies, so lange sie lebt ohne irgend eine Verkürzung frei

1) S. Prenzlau I. 30.

2) v. Ledebur Archiv III. 129.

behält und genießt, daß es aber nach ihrem Ableben auf den Grafen Bernhard, seine Vettern und ihre Erben übergehe¹⁾).

Die Pommerschen Städte hatten sich für die Herzoge Otto und Wartislaw gegen die Uferländischen Städte verbürgt, aber sie thaten dies nicht, ohne sich durch bindende Versprechungen der Herzoge sicher zu stellen, zugleich aber auch als Lohn für die von ihnen bewiesene Gefälligkeit Vermehrung ihrer Privilegien zu fordern. Eine dieser Verhandlungen mit der Stadt Demmin ist uns noch aufbehalten worden. Am 28. September stellt Wartislaw für Demmin eine Urkunde aus, in welcher er die Schiffe der Stadt in den Häfen der Swine und Peene zollfrei erklärt, und ihnen das Recht erteilt mit allen Waaren auf allen Gewässern seiner Herrschaft zollfrei zu fahren, anzulegen wo, und sich aufzuhalten, so lange sie wollen. Auch können sie überall verkaufen. Ueber dies verspricht er, wegen der Bürgerschaft, welche der Rath gegen die Rathmannen der Städte Prenzlau, Pasewalk und Templin übernommen hat, daß er sie gänzlich schadlos halten will²⁾.

Ein zweites viel ausführlicheres Dokument ist die Urkunde für die Städte Stettin, Pyritz, Greiffenhagen, Garz und Penkun, welche sich sämmtlich verbürgt hatten. Otto und Wartislaw stellten diese Urkunde noch an demselben Tage, den 23. August aus, wo die Städte sich verbürgten. Darin wird allen Bürgern der genannten Städte genau dieselbe Zoll-Handels- und Schifffahrtsfreiheit auf der Swine und Peene zugestanden, wie wir sie eben aufgeführt haben. Wegen der Bürgerschaft gegen die Städte Prenzlau, Pasewalk und Templin versprachen die Herzoge, alles Gelobte fest und unverbrüchlich zu halten, setzten aber den fünf Städten für sich als Bürgen für Herzog Otto 16. Ritter und 4 Knappen, für Herzog Wartislaw 22 Ritter, welche alle namentlich aufgeführt sind, und den begütertsten Pommerschen Familien angehören. Sollte etwas von dem oben Versprochenen, oder wegen Prenzlau, Pasewalk und Templin Uebernommenen von den Herzogen nicht gehalten, und auf Anzeige in den nächsten vier Wochen nicht abgestellt werden, so sollen die Ottonischen Bürgen in Stettin, die Wartislaw'schen in Stargard einreiten, und wenigstens vier Wochen darin bleiben, aber auch dann nicht eher wieder herauskommen, als bis das Unrecht abgestellt ist³⁾. Man sieht, wie große

1) Buchholz V. Anh. 30. Bekmann Anhalt IV. c. IV. 529 Historie der Pfalzgrafen zu Sachsen 208. f. Leuckfeld Antiq. Kelbrae. et Alstedens. 272. Riedel Cod. II. I. 460.

2) Stolle Beschreib. und Geschichte von Demmin 151. 152.

3) v. Giffstedt Urfunden I. 113 f.

Bürgschaften ein Fürstenwort damals verlangte, wenn es glaubwürdig sein sollte.

Von der Altmark, wo es unstreitig am ruhigsten zuging, erfahren wir jetzt wenig. Am 1. October bekannte der Rath der Altstadt Salzwehel, daß er von Seiten der Stadt „den erbarungswürdigen Kranken“ für 13 $\frac{1}{2}$ Mark Stendalschen Silbers verpflichtet sei, welche ihm Johann Mechow von Seiten des heil. Georgs gereicht. Er will diese mit zwei Pfund verzinsen, welche die Stadt jährlich vom Lederhause erhielt¹⁾. Auch hier ist wieder das Ausfäzigenhaus oder St. Georgshospital einerlei.

Herzog Rudolf von Sachsen war wieder nach der Mark zurückgekehrt, und nahm sich der Regierung sehr ernstlich an. Am 3. October schlichtete er einen Streit zwischen der Altstadt und der Neustadt Brandenburg. Es war immer ein Uebelstand, wenn zwei Städte sehr nahe beisammen lagen, denn es gab der Gelegenheiten zu Hader und Streit gar zu viel. So hörte der Zank zwischen Alt- und Neustadt Salzwehel, Alt- und Neustadt Brandenburg, Berlin und Kölln fast niemals auf, und doch waren die Gegenstände des Streits oft so höchst unbedeutend, und es gehörte oft so wenig dazu, das Rechte zu finden, daß die lange Dauer dieser Streitigkeiten eben am Besten zeigt, wie geneigt die damaligen Gemüther zu Zank und Streit waren. In Bezug auf Brandenburg entschied Herzog Rudolf Folgendes.

1) Wegen des Fischmarkts: An dem Tage wo in der einen Stadt Markt ist, soll in der andern Fischmarkt sein. In der Woche soll der Fischmarkt zwischen beiden Städten auf dem Steinwege gehalten werden.

2) Wegen der Lehmgrube: Sie soll von beiden Städten gemeinschaftlich benutzt werden, und wenn sie ausgeht, sollen beide Städte gemeinschaftlich eine andere kaufen.

3) Wegen des Wochenmarkts: Er soll wie vor Alters gehalten werden, sowohl auf dem Kaufhause, als in den Scharren und Brodscharren, und die Waaren sollen auf keinen anderen Stellen stehen, als wo sie von Alters her standen, das Kaufhaus mag gebaut werden, oder nicht.

4) Wegen des Jahrmarkts: Kann die Altstadt mit Recht beweisen, daß ihr der Jahrmarkt gehört, so soll sie ihn behalten.

5) Wegen der Gilden: Es soll damit in beiden Städten

1) Hofmann Mark V. I. 3. 89.

gleich gehalten werden, und wem in der einen Stadt die Gilde verweigert ist, dem soll sie es auch in der andern sein.

6) Wegen der Weingärten: Sie sollen Schoß geben nach ihrem Werthe wie vor Alters. Beschuldigt Einer den Andern, ihm etwas daraus genommen zu haben, so soll dieser antworten. Bekennt er, so soll er es wieder geben, läugnet er, so soll er durch einen Eid zu den Heiligen unschuldig werden.

7) Wegen des Krieges der zwischen beiden Städten war wegen der Mühle, so soll er vergeben und vergessen sein, denn da müßten von beiden Seiten Eide unterlaufen, und das wäre nicht freundlich.

8) Wir wollen auch, daß die von der Altstadt sollen durch die Neustadt nach Holz in das Havelbruch fahren, wie sie von Alters her gethan haben.

Zeugen sind: der Propst Nikolaus von Bernau, Friedrich und Henneke von Alvensleben, Greptiz, Otto Schenk von Schenkendorf, Brosoko, Thideke von Ribbek, Heinrich von Rochow, zwei Rathmannen aus jeder von den Städten Berlin, Spandau, Rauen und drei aus Rathenow¹⁾. Man lernt hier zugleich eine Anzahl der bedeutenderen Anhänger Herzog Rudolfs kennen. Uebrigens können diese Entscheide dem Herzoge nicht eben schwer geworden sein.

Auch das Land Lebus, das früher Wartislav als Vormund anerkannte, und das nun seit Heinrichs Tode ohne Regenten war, denn Wartislav hatte seine Vormundschaft ohne Zweifel niedergelegt, wandte sich nun dem Herzoge Rudolf zu. Am 15. October war der Herzog zu Frankfurt, hat wahrscheinlich mit den Ständen des Landes unterhandelt, und schenkte der Stadt Frankfurt, um sie für sich zu gewinnen, das Eigenthum des nahe gelegenen Dorfes Kliestow²⁾. Es ist schade, daß so manche Urkunde aus dieser merkwürdigen Zeit verloren gegangen, oder doch noch nicht bekannt geworden ist.

Am 23. October verließen die Herren von Werle, Vater und Sohn, dem Bischof Heinrich von Havelberg das Patronatsrecht ihres Dorfes zu Campß statt der Propstei der Neustadt Röbel³⁾. Wie innig das Band war, welches den Bischof von Havelberg an die Mecklenburgischen Herren knüpfte, ergiebt sich

1) Buchholz V. Anh. 33. Büschings Magazin XIII. 482.

2) Wohlbrück Lebus I. 543.

3) v. Raumer Cod. I. 22.

auch aus einer Urkunde vom 9. November, worin der Bischof Heinrich, der Propst Johann und der Prior Jakob, so wie das ganze Kapitel von Havelberg, dem Herrn Heinrich von Mecklenburg und Stargard versprechen, weil er ihnen das Schloß Zechlin mit den Dörfern und allem Zubehör und Rechte verkauft, und dabei auf alle ihm zustehenden Rechte verzichtet habe, daß sie und ihre Nachfolger besagtem Herrn und dessen rechtmäßigen Erben niemals Schaden oder Nachtheil zufügen wollen¹⁾. — In der That, eine merkwürdige Zeit, in welcher man das als eine Belohnung, als einen Liebeserweis betrachten mußte! —

Wir haben schon oben darauf aufmerksam gemacht, daß der Erzbischof von Magdeburg sehr thätig war, um wirkliche und scheinbare Rechte auf die Brandenburgischen Lande geltend zu machen. Leider sind auch von seinen Schritten nur noch Spuren vorhanden.

Die Anforderungen des Erzbischofs müssen gleich nach Waldemars Tode erhoben worden sein, und scheinen besonders das Stift Brandenburg betheilt zu haben, denn dies gerieth sogleich mit dem Erzbischofe in einen Streit, und schon am 22. November 1319, also nur ein Vierteljahr nach Waldemars Tode versprach Herzog Rudolf dem Stifte allen Beistand in seinem Streite mit dem Erzbischofe von Magdeburg²⁾.

Der Streit aber dauerte fort, hatte nunmehr schon länger als ein Jahr gewährt, und der Erzbischof hatte die Hülfe des Papstes in Anspruch genommen. Offenbar war der Streit von der Art, daß auch Herzog Rudolf dabei nicht ruhiger Zuschauer bleiben konnte. Er machte mit dem Stifte Brandenburg gemeinschaftliche Sache, und erklärte am 17. November dem Bischofe Johann von Brandenburg, dem Propste Johann daselbst, dem Johann Propst zu Leizkau, Eberhard Propst zu Berlin, Nikolaus Propst zu Bernau, Dietrich Propst zu Stolpe, Johann Propst zu Liebenwalde, und allen Prälaten und Klerikern des Brandenburgischen Sprengels, daß er mit ihnen gemeinschaftliche Sache machen wolle, um gegen die Sentenzen und Urtheile, welche der apostolische Stuhl zu Gunsten des Magdeburgischen Erzbischofs erlassen hat, beim Papste und bei allen anderen höheren Richtern durch Sachwalter Appellation einlegen zu lassen. Er will sich in keine Einigung mit dem Erzbischofe einlassen, ohne den Bischof

1) Riedel Cod. II. 371.

2) Gerken Verm. Abhandl. I. 161.

von Brandenburg mit einzuschließen, so wie den ganzen Brandenburgischen Clerus, und will die Kosten, welche aus der Appellation erwachsen, mit ihnen gemeinschaftlich tragen. Er verspricht den Brandenburgischen Klerikern guten Glauben und Schutz aller Güter und Freiheiten, Alle aber, welche sich daran vergreifen möchten, streng zu bestrafen, selbst wenn es seine Vasallen wären, und verpflichtet sich, wenn es nicht geschähe, jeden Schaden zu ersetzen, und im Falle er die Schuld der Natur bezahlen müßte, so soll sein Sohn Wenzlaw in seine Verpflichtungen eintreten. Es geschah dies zu Brandenburg, und unter den Zeugen bezeichnet Rudolf den Propst Nikolaus von Bernau, den Propst Dietrich von Stolpe, seinen Protonotarius, die Ritter Albert und Heinrich von Alvensleben, Ritter Heinrich von Rochow und Ritter Loser, als seine getreuen Rätthe¹⁾.

Ueber den Gegenstand dieses allem Anscheine nach sehr wichtigen Streites, bei welchem der ganze Brandenburgische Klerus betheilt war, wie die weltliche Herrschaft, — denn sonst hätte man nicht voraussetzen können, daß Rudolf ohne das Stift mit dem Erzbischof Frieden schließen könnte, — ist uns leider nichts aufbewahrt; nur Vermuthungen können wir wagen. Es ist sehr wahrscheinlich, daß sich der Erzbischof Burchard gleich nach Waldemars Tode an den Papst gewandt, und um Unterstützung wegen der ihm aus dem Lehnsauftrage von 1196 zustehenden Rechte auf einen Theil der märkischen Lande, so weit solche in den Lehnsauftrag eingeschlossen waren, bat. Wie es scheint, hat er diese vom Herzoge Rudolf, damaligem Vormunde dieses Theils der märkischen Lande, reclamirt. Hierzu gehörte auch die Neustadt Brandenburg mit der Jauche und dem Lande Scholene²⁾, welche nicht bloß in kirchlicher Hinsicht dem Stifte Brandenburg unterworfen waren, sondern wo auch dasselbe, so wie das Kloster Lehnin, begütert waren. Eben so waren in diesen Lehnsauftrag die Städte und Lande Gardelegen, Salzwedel, halb Calbe, Arneburg, Osterburg, Tangermünde, und die Propstei Stendal mit den Städten Seehausen, Bambissen und Werben begriffen. Erwägt man nun, daß nach dem oben mitgetheilten Schreiben des Bischofs von Naumburg der Markgraf Waldemar versprochen haben sollte, daß nach seinem Tode

1) Gerken Stiftshistorie 528.

2) Gerken Cod. III. 63. Item novam civitatem Brandenburg et has terras Zucho et Zeholene cum universis tenimentis earum.

an das Erzstift Magdeburg fallen sollten die Städte und Schlösser Jerichow, Blaue (im Lande Schollehne), Neustadt Brandenburg (in der Zauche), Tangermünde, Stendal, Osterburg, Salzwedel, und Andere, und daß diese sogar dem Erzbischofe gehuldigt haben sollen, erwägt man ferner, daß der Erzbischof die Herzogin Anna von Breslau dahin brachte, daß sie ihm den Anfall ihres Wittthums, nämlich die Städte und Lande Arneburg, Seehausen und Werben, (Bambissen scheint bereits eingegangen gewesen zu sein), verschrieb, so ergibt sich, daß der Erzbischof nicht bloß einen Anspruch auf alle die Städte und Lande erhob, welche in dem Lehnsauftrage von 1196 genannt wurden, sondern daß er — wie bei der Herzogin Anna — auch Schritte that, zu ihrem Besitze zu gelangen. Diese galten indessen nur einem Theile der von ihm in Anspruch genommenen Lande, die zwar der Lehnsauftrag nennt, nicht aber das Schreiben des Bischofs von Naumburg. Letzteres aber ergänzt die Verhandlungen mit der Herzogin Anna, so daß in beiden der ganze Inbegriff des Lehnsauftrages wieder erscheint, und ohne Zweifel ist dies Schreiben für den Erzbischof von großer Wichtigkeit gewesen. Er unterstützte damit seine aus dem Lehnsauftrage herrührenden Rechte, begründete darauf seine Reclamation der Länder, und hat sicherlich auch bei dem päpstlichen Hofe davon Gebrauch gemacht. Es gehörte zu den ersten Pflichten eines Bischofs, den Rechten seiner Kirche nichts zu vergeben, und alle Mittel anzuwenden, sie gegen Verluste zu bewahren. Das Thun des Erzbischofs konnte vom päpstlichen Hofe nicht gemißbilligt werden. Lagen diesem nun keine anderen Urkunden vor, als der Lehnsauftrag von 1196 und das Schreiben des Bischofs von Naumburg, welchem er den Glauben nicht wohl versagen konnte, so mußte er die Ansprüche des Erzbischofs für rechtlich begründet halten, und hat dann, wie es üblich, und auch in der ähnlichen Angelegenheit wegen der Lausitz geschehen war, einer Anzahl von Bischöfen und Erzbischöfen aufgegeben, dem Erzbischofe Burchard von Magdeburg in der Verfolgung seiner Rechte auf die Mark Brandenburg beizustehen, indem jedem Anderen ein Anrecht daran abgesprochen wurde. Der Erzbischof hat sich nach Waldemars Tode sicherlich nicht bloß an den Herzog Rudolf allein gewandt, und von ihm die Uebergabe der unter seiner Vormundschaft gelegenen Lande, Städte und Schlösser verlangt, sondern auch an die Markgräfin Agnes; an den Bischof und das Stift Brandenburg aber mit der Forderung, für die zu

demselben gehörigen und hier concurrirenden Besitzungen den Erzbischof als Oberherrn anzuerkennen. Dies ist ohne Zweifel von dem Stifte, wie vom Herzoge Rudolf verweigert worden, denn die aus jenem Lehnsauftrage herrührenden Ansprüche Magdeburgs wurden von den Brandenburgischen Fürsten immer zurückgewiesen. Die Mahnungen des Erzbischofs und der päpstlichen Commissarien müssen aber sehr dringlich und ernsthaft geworden sein, sonst hätte man gewiß nicht den ganzen Brandenburgischen Klerus in seinen Repräsentanten in Brandenburg zu einer Berathung mit Zuziehung des Herzogs versammelt. Das Resultat der Berathung aber lautete auf Widerstand, und der Herzog will mit dem Klerus beim Papste appelliren, diesen aber gegen jede Gewalt schützen. Die anderen in der Urkunde genannten höheren Richter können nur die zur Einschreitung päpstlicher Seits aufgeforderten Erzbischöfe und Bischöfe sein, da diese in jedem solchen Falle zugleich die Funktion eines geistlichen Richters ausübten. Als der Erzbischof Burchard sah, daß Unterhandlungen nicht zum Ziele führten, ergriff er den Weg der Gewalt, und rüstete eine Schaar aus, um in die Mark zu fallen. Herzog Rudolf aber war auf seiner Hut, und kam ihm zuvor. Er fiel mit den Märkern ins Erzstift ein, und stieß bei der Stadt Burg auf die erzbischöfliche Schaar, welche er sofort angriff, sie völlig schlug und zersprengte, wobei er 146 gute Leute (ritterbürtige Mannen) gefangen nahm. Um diese wieder loszukaufen, mußte der Erzbischof Schloß und Gericht Hedersleben nebst den dazu gehörigen Dörfern seinem Vetter, dem Grafen Burchard von Mansfeld verkaufen¹⁾.

Aus der vorigen Urkunde Rudolfs ergibt sich, daß der Propst von Stolpe als solcher unter den Präpsten der Mittelmark erscheint. Dies macht es nicht allein wahrscheinlich, daß Stolpe selber noch zur Mittelmark gehörte, sondern zeigt noch bestimmter, daß diese Gegend nicht den Pommern unterworfen war, wie wir das vorher schon aus einem anderen Umstande schlossen. Auf die gewisste Weise aber ergibt sich dies daraus, daß nun auch das Kloster Chorin mit seinen großen in dieser Gegend gelegenen Besitzungen dem Herzoge Rudolf unterworfen worden war, da es von den Mecklenburgern keinen Schutz weiter erhalten konnte. Am 30. November stellte Rudolf zu Berlin dem Kloster eine Urkunde aus, worin er sagt: Die Markgrafen von Brandenburg

1) Chron. picturat. ap. Leibnitii Script. rer. Brunsvic. III. 376. Rathmann Magdeb. I. 241, und die dort citirten Stellen.

hätten von ihren vergänglichen Gütern die Cisterzienserabtei Chorin zu ihrem ewigen Gedächtniß, zur Ehre Gottes, der Maria und aller Heiligen erbaut, und sie mit Besitzungen und Eigenthum reichlich ausgestattet. Er aber, den Gottes Frömmigkeit zur Erbschaft besagter Fürsten barmherziger Weise verordnete, will um Gottes Willen den Brüdern, dem Abte und dem Kloster Chorin allen Zorn, Unwillen und Ungnade, welche er gegen sie vormals gehabt hat, gänzlich beseitigen, und nimmt sie und ihre Unterthanen in seinen, seiner Brüder und Kinder Schutz, Schirm und Gunst für immer, indem er sie zugleich als unter ihm gestellt gegen Beleidigungen aller Art schützen will. Aus Liebe zu den vorgedachten Fürsten bestätigt er dem Kloster alle von ihnen demselben geschenkten Sachen und Güter in den Grenzen, wie sie in den Privilegien des Klosters enthalten sind, mit freiwilliger Einwilligung seiner Brüder, Kinder und Erben, und vorzüglich bestätigt er den Brüdern die Schenkung des Testaments, wodurch der erlauchte Fürst, Herr Waldemar Markgraf, sie mit den Dörfern Golze, Buchholz und Groß-Ziethen begabte. Er genehmigt diese mit freier Einwilligung seiner vorgedachten Brüder und Erben. Er setzt den Abt und Convent in festen, ruhigen und freien Besitz aller Lehne, Besitzungen, Einkünfte und Rechte, welche zum Dorfe Groß-Ziethen gehören, wie sie vor ihnen der Ritter Slotheko ein ganzes Jahr, und nach ihm der Ritter Redeko zwei Jahre hindurch ruhig besessen haben. Er verzichtet dabei auf alle ihm zustehenden kanonischen und Civilrechte, welche er darin oder in Buchholz besitzt. Zeugen dieses seines Contracts oder der Dinge sind: Sein geliebter Bruder, der erlauchte Fürst Wenzeslaus, Albert Burggraf zu Leiznick, Friedrich und Heinrich von Alvensleben, Ritter, Nikolaus Propst in Bernau, ic. 1).

Das Schreiben ist in einem unfreundlichen Tone abgefaßt. Um Gottes Willen vergiebt er, aus Liebe zu den Stiftern und Wohlthätern bestätigt er, und er will die Mönche als unter ihm gestellt (*tanquam sub nobis positos*) betrachten. Sie hatten sich also nicht unter ihn gestellt, er vergiebt und bestätigt nicht wegen ihrer Unterwerfung, oder weil sie seine Gnade angefleht und Treue versprochen haben, Ausdrücke, mit welchen sonst die Urkunden sehr freigebig sind. Das alles ist hier nicht

1) Gerken Cod. II. 461.

Waldemar II.

geschehen, und so gewinnt es wirklich den Anschein, als sei das Kloster mit Gewalt der Waffen unterworfen und zum Gehorsam gebracht worden. Es sind um diese Zeit unstreitig hier viele Dinge vorgefallen, von denen keine Geschichte etwas meldet.

Herzog Rudolf betrachtete sich, wie die vorige Urkunde gezeigt hat, entschieden als den Erben der Markgrafen von Brandenburg, und führte darum die Regierung mit Ernst und Eifer fort. Am 14. Januar 1321 war er zu Strausberg. Es scheint, als habe sich die Stadt Müncheberg, zum Lande Lebus gehörig, ihm erst jetzt unterworfen, aber unstreitig freiwillig, denn der Herzog bestätigte der Stadt nicht nur alle Privilegien und Freiheiten, welche sie von den alten Markgrafen erhalten hatte, sondern er beschenkte sie auch, wie es in solchen Fällen gewöhnlich, bei Chorin aber unterblieben war, indem er die Stadt und alle ihre Bürger für gänzlich zollfrei in Strausberg erklärte. Außerdem schenkte er der Stadt den Wald Copernitz erb- und eigenthümlich, um ihn zum Nutzen der Stadt zu verwenden. Die vorhin genannten Personen, namentlich der Propst Nikolaus von Bernau umgaben ihn auch hier¹⁾.

Im J. 1320 hatte der Litthauische Fürst Gedimin in einer entscheidenden Schlacht am Flusse Irpen dem Kiew-Russischen Fürstenthum ein Ende gemacht, und es war Hoffnung da, daß diese noch heidnischen Gegenden unter der neuen Regierung das Christenthum annehmen, und sich zur römischen Kirche bekennen würden. Nun besaß der Bischof von Lebus ein päpstliches Privilegium, welches ihn ermächtigte, in jenen Gegenden die Völker, welche sich zur römisch-katholischen Kirche wendeten, mit Bischöfen zu versehen. Demgemäß ernannte Bischof Stephan von Lebus für die Gegend an den Grenzen von Rußien und der Tartarei einen Bischof, der zu Kiew oder Kiow residiren sollte, und wählte dazu mit Uebereinstimmung des Klerus den Bruder Lector des Dominikanerklosters in Basewalk, Namens Heinrich. Dieser hielt indessen doch für das Sicherste, die päpstliche Bestätigung in Person nachzusuchen, und begab sich deshalb nach Avignon auf die Reise. Er erhielt dort am 15. Dezember 1320 die Bestätigung, blieb aber noch das ganze Jahr 1321 in Avignon, und erst 1322 kam er auf der Rückreise durch Bamberg. Wir werden ihn späterhin in der Mark noch wiederfinden²⁾.

1) Gerken Cod. IV. 594. 593.

2) Wohlbrück Lebus I. 440. f.

Herzog Rudolf von Sachsen war am 22. Januar zu Belitz. Hier bestätigte er dem Kloster Lehnin nicht nur den Besitz der vom Markgrafen Hermann früher erkauften Güter, nämlich des Dorfes Schmergow und des Hofes Trebegow, sondern er verlieh dem Kloster auch die Bede daselbst. Dafür zahlte ihm das Kloster die Summe von 200 Mark Brandenb. Silbers¹⁾. Demselben Kloster verkaufte Herzog Rudolf (Tag und Ort sind unbekannt) das Dorf Töplitz, welches ehemals Henning von Grobenau von dem Ritter Arnold Sack erkauft hatte²⁾.

Es war vorauszusehen, daß nach Markgraf Heinrichs zu Sangerhausen Tode der Erzbischof Burchard von Magdeburg bemüht sein würde, seine Rechte auf die ihm in dessen Ländern zustehenden oder prätendirten Lehne geltend zu machen, die früher schon zu einem Kriege Veranlassung wurden. Die Markgräfin Agnes aber zog es vor, mit ihm unterm 12. März 1321 einen Vergleich zu schließen. Sie erkannte an, daß Haus und Stadt Sangerhausen, mit allem Zubehör, das Haus zu Raumburg und Freiburg mit ihrem Zubehör, Lauchstädt, Schkopau und Reideburg mit ihren Zubehörungen Magdeburgische Lehne seien. Dafür verschrieb ihr der Erzbischof zur Ausstattung ihrer Kinder, 3000 Mark Stendalschen Silbers. Bis dahin, wo das Geld gezahlt würde, könnte sie, wenn sie es brauchte, Sangerhausen und Lauchstädt für die genannte Summe verpfänden, doch nur an Jemanden, der dem Erzbischofe keinen Schaden thäte. Die vorgedachten Orte haben dem Erzbischofe auf Geheiß der Agnes gehuldigt³⁾.

Am 14. März stellten der Ritter Gumprecht und sein Sohn der Knecht Gumprecht von Alsleben ein neues Bekenntniß aus, daß sie und ihre Erben ihrem Herrn Heinrich von Mecklenburg mit der Stadt und dem Schlosse Lenzen zu Dienste sitzen, und dies ihm ein offenes Schloß sein solle. Sie verpflichten sich, aus dem Schlosse nicht in seinen Landen zu rauben, noch zu gestatten, daß es von Anderen geschähe, wenigstens wollen sie dann für Wiedererstattung sorgen. Im Falle eines Verkaufs soll Mecklenburg den Vorkauf haben. Die Bürger und Mannen sind für alles dies Bürgen, und wenn sie — die von Alsleben — dies

1) Riedel Diplomat. Beiträge 161.

2) Wohlbrück Alvensleben I. 167. Anm.

3) Scheidt Cod. dipl. zu Mosers Braunschw. Lüneb. Staatsrecht, 471. f. Riedel Cod II. I. 463. f.

nicht hielten, sollen sich ihre Unterthanen an Mecklenburg wenden, und bei ihm ewig bleiben¹⁾.

Der Erzbischof Burchard von Magdeburg war auch mit dem Bischofe Albert zu Halberstadt in einen Streit gerathen über diejenigen Güter, welche der ausgegangene Stamm der Markgrafen von Brandenburg von der Kirche zu Halberstadt zu Lehn trug, und jetzt an dieselbe zurückgefallen waren. Beide Partheien kamen endlich am 21. März überein, sich einem Schiedsgericht zu unterwerfen, wozu jede 2 Männer erwählen sollte. Könnten diese nicht einig werden, so sollte Otto, der Kirche zu Hildesheim Erwählter, den Ausspruch thun, und wenn dieser abgehalten wäre oder nicht könnte und wollte, Graf Bernhard von Anhalt²⁾.

Die Stadt Salzwehel hatte um diese Zeit einen Zwist mit Boldewin von Kneseebeck gehabt, der ebenfalls durch Schiedsrichter beigelegt wurde. Am 21. März verpflichtete sich Boldewin mit seinen Schiedsrichtern Bodo von Kneseebeck, Heinrich von Kröchern, Ritter, und dem Knappen Huner von Kneseebeck gemeinschaftlich und in Beisein des Herzogs Otto von Braunschweig, der Stadt die gelobte Sühne unverbrüchlich zu halten³⁾.

Herzog Rudolf von Sachsen war am 31. März zu Frankfurt. Auch die Stadt Beeskow hatte sich ihm unterworfen, und er bestätigte ihr nunmehr alle Freiheiten, welche sie vor alten Zeiten von den Herren von Strele (den alten Besitzern der Herrschaft) erhalten hatte. Vorzüglich will er, daß die Bürger nur vor ihrem Schulzen zu Recht stehen sollen. Er verspricht ferner, daß die Stadt von ihm und seinen Erben nie weder durch Verkauf noch Verpfändung oder auf andere Weise ihm entfremdet werden soll. Die Münze in der Stadt soll mit der von Luckau und Guben gleichwerthig sein. Lehm können sie graben, so viel sie gebrauchen, sollen aber die benachbarten Aecker nicht dadurch zerstören. Wenn ein Bürger Lehngüter kauft, so will der Herzog ihn das erstemal aus Gnaden belehnen; verkauft er sie wieder einem Bürger der Stadt, so thut der Käufer, wie andere Bürger zu thun pflegen. Niemand soll Brennholz außerhalb der Stadt

1) v. Ledebur Neues Archiv III. 221. Riedel Cod. III. 356.

2) Gerken Cod. I. 59. Riedel Cod. II. I. 465. 499.

3) Gerken Fragm. IV. 19.

durch Fortschwemmen fortführen, ohne in schwere Strafe zu fallen¹⁾.

Am 27. Mai stellten die Ritter und Knappen, die in der Vogtei Tangermünde wohnhaft waren, so wie die Städte Stendal, Tangermünde und Osterburg, einen Revers aus, daß sie den von Kröchern und Schepelitz alle die Dinge halten wollten, welche in deren Briefe wegen des Hauses Kalbe enthalten sind²⁾, und welche wir oben mitgetheilt haben³⁾.

Der Ritter Albert von Klepzig hatte die Stadt Wittenberge in der Briegnitz von den Edlen Gänsen von Putliz erworben, und bestätigte am 11. Juni der Stadt alle früheren Rechte und Privilegien⁴⁾.

Der Erzbischof Burchard von Magdeburg maachte sich ohne irgend einen Schein des Rechtes auch der Markgrafenburg in Alvensleben und deren freier Lehen an. Die Hälfte dieser Burg hatte Markgraf Waldemar den Rittern Konrad Edlen von Meinersen, Friedrich von Esbeck und Borchard von Berwinkel, so wie den Knappen Bruno von Gisleve und Henning von Reinförde als Lehn gegeben. Als nach Waldemars Tode der Erzbischof sich der Grafschaft Seehausen bemächtigte, belehnte er die vorgedachten Mannen mit der Hälfte, und behielt die andere für sich. Da ihm indessen die ganze Burg wünschenswerth war, so kaufte er am 29. Juni den vorgedachten Mannen die ihnen zustehende Hälfte für 1000 Mark Stendalschen Silbers ab, über deren Empfang sie Quittung ausstellten.

Heinrich von Mecklenburg verfuhr unterdessen im Lande Briegnitz völlig als Herr desselben. Er hatte an Droisecke von Kröchern und dessen Söhne die Summe von 3000 Mark Brandenburgischen Silbers zu zahlen, vermochte aber während der vielen Kriegsausgaben die Summe nicht aufzubringen. Zu dem Ende verkaufte er an den Ritter Wipert von Lützow und dessen Brüder Hennecke, Bolrad und Borchard und ihren Erben die Herrschaft, Haus, Stadt und Land Grabow mit allem Zubehör und Rechten, wie sie den Grafen von Dannenberg gehört hatte, für ewige Zeiten als Besitzthum, belehnte sie damit, und ließ von ihnen die gedachte Summe an die von Kröchern zahlen. Dies geschah zu

1) Neue Mittheilungen des Thüring. Sächs. Vereins v. Förstemann IV. II. 6. 7.

2) Gerken Diplom. I. 44.

3) Riedel Cod. I. 301.

4) Gerken Cod. IV. 470. Behrends Neu-Haldensleb. Chronik II. 193. Riedel Cod. II. I. 467.

Sternberg in Mecklenburg am 1. Juli. Bei ihm anwesend waren außer vielen Mecklenburgischen Mannen auch die bisherigen Brandenburgischen Mannen, der Bischof Heinrich von Havelberg, Droyseke von Kröchern, Griseke von Greifenberg, Heinrich von Stegeliß, Busse von der Dolle, Rebecke von Redern, von denen die meisten im Uferlande angeessen waren, und ihre Anwesenheit bei ihm bezeugt, daß die Gegenden, in welchen sie begütert waren, unter seiner Herrschaft standen¹⁾.

Ein Jahr war verflossen, seit Prenzlau, Pasewalk und Templin sich in den Schutz des Königs von Dänemark begeben, und von seinetwegen die Pommerschen Herzoge zu Vormündern angenommen hatten. Dies Verhältniß mochte den Herzogen un bequem, den Städten wenig vortheilhaft gewesen sein. Man beschloß, es zu ändern, und den König von Dänemark ganz aus dem Spiele zu lassen.

Am 24. August erklärte die Stadt Prenzlau, daß sie die Herzoge Otto, Wartislaw und Barnim, so wie ihre Erben zu Beschirmern und Vormündern, und von der Vormundschaft wegen zu ihren Herrn erkoren und genommen habe, für immer bei ihnen zu bleiben, und weder um Gutes noch um Böses von ihnen abzulassen, jedoch mit der Bedingung: Würde ein Römischer König erkoren in Einträchtigkeit aller Kurfürsten, und dieser führte ihnen einen Fürsten zu, der da bewiese, daß er besser Recht zu den Landen hätte, so sollen die Herzoge von der Vormundschaft lassen mit Willen, nachdem ihnen alle nachzuweisenden Kosten erstattet sind. So lange das aber nicht geschieht, wollen die Bürger bei den Herzogen und ihren Erben bleiben²⁾. An demselben Tage stellten die Herzoge der Stadt Prenzlau hierüber einen Revers aus, der dieselben Bedingungen enthält³⁾.

Am anderen Tage, den 25. August, stellte Pasewalk eine völlig gleiche Versicherung aus⁴⁾, und hat ohne Zweifel von den Herzogen ebenfalls einen Revers erhalten. Von Templin fehlen die Nachrichten, doch ist es wahrscheinlich auch hier geschehen. Am 5. Mai hatten sich übrigens die Pommerschen Herzoge mit Wizlaw von Rügen gegen Mecklenburg und dessen Helfer verbunden, und jenem dafür 2000 Mark bezahlt⁵⁾.

1) Riedel Cod. III. 358.

2) Höfer Urkunden 355. Deltrichs-Dreger Urk. Verz. 57. Riedel Cod. II. I. 469.

3) Sekt Prenzlau I. 175.

4) Höfer Urkunden 357. Deltrichs-Dreger Urk. Verz. 57. Riedel Cod. II. I. 469.

5) Riedel. Cod II. I. 466.

Aus diesen Tagen stammt ein Verzeichniß der Kosten und Schäden, welche der von den Herzogen Otto und Wartislav geführte Krieg in der Ufermark zur Befreiung derselben aus Mecklenburgischen Händen, besonders an Rationsgeldern der Gefangenen verursacht hat. Das Verzeichniß rührt von dem fürstlichen Kammermeister Wedego von Wedel her, und ist um so schätzbarer, als alle anderen Nachrichten über diesen Krieg fast gänzlich fehlen. Es enthält die Namen aller Gefangenen und die Auslösungssumme jedes Einzelnen, eignet sich aber nicht zur Mittheilung. Wir entnehmen daraus nur Folgendes:

Es ergibt sich, daß Herzog Wartislav das Heer befehligte, Otto aber nicht dabei war. Nicht bloß Pommern führte den Krieg, sondern auch Schlesien; offenbar hatte Herzog Heinrich von Schlesien zufolge seines Bündnisses Hülfe geschickt. Die Auslösung der Mannen, welche von den Mecklenburgern der Schlesiſchen Schaar abgenommen waren, betrug allein 633 Mark Brandenb., und 61 Mark reinen Silbers. Es zeigt sich ferner, daß der Krieg nicht auf das Uferland beschränkt blieb. Außer der Schlacht bei Prenzlau sind Gefechte vorgefallen bei Schwedt, Garz, Freienwalde an der Oder, Königsberg in der Neumark, und Meseritz im Lande Herzog Heinrichs, und Wartislav schickte Verstärkung nach Meseritz, damit es sich besser halten könne. Wir wissen nicht einmal, gegen wen es sich wehrte. Die Güter der Mönche von Chorin ließ Wartislav auspfänden, wahrscheinlich, weil sie es zu eifrig mit den Mecklenburgern hielten. Wartislav selber kam während des Kriegs nach Chorin und Angermünde¹⁾. Wie vieles scheint hier vorgegangen zu sein, wovon wir nichts wissen!

Die Gegend von Prenzlau muß in dem Kriege sehr gelitten haben, denn ein zweites Verzeichniß zeigt, wie große Entschädigungen der Herzog den dort angehörenden Mannen, so wie den Bürgern von Prenzlau wegen dieser Verwüstungen gab. Es sind nicht weniger als 31 Dörfer, welche theils ganz, theils theilweise an die Beschädigten vertheilt wurden²⁾. Ein drittes Verzeichniß der Schäden, welche Wartislav in diesem Kriege an Vasallen und Pferden genommen, ergibt, daß an Pferden, Lösegeldern und Schäden die Stettinschen Herzoge ihren Mannen 6200 Mark sla-

1) v. Gießstedt Urf. 117—124. Dreger-Delrichs Urf. Verz. 56. Riedel Cod. II. 1. 474.

2) v. Gießstedt Urfunden 125—127. Dreger-Delrichs Urf. Verz. 56. Riedel Cod. II. 1. 477.

vischer Pfennige zahlen mußten, und daß Gefechte bei Strasburg, Schloß Sarnow, Basewalk, vor Küstrin, bei Gnoyen, Bierraden, Neuensund, Darßow, Oderberg, Cernow, vor Arkislan und Mylow vorgefallen waren¹⁾. Uebrigens war der Krieg noch nicht zu Ende. Heinrich von Mecklenburg bemühte sich, den Pommern das Uferland wieder zu entreißen; er fiel die ihm zunächst gelegene Stadt Templin an, und eroberte sie wieder, und um sie sicherer zu behalten, legte er unweit davon das Schloß Gerswalde (Gyerßwalde) an. Bis vor Stettin trug er siegreich seine Waffen, eroberte das Schloß Torgelow, hierauf Schwedt und das Schloß bei den Bierraden, welches letztere er bedeutend befestigte²⁾. Ungeachtet Heinrich nicht bloß mit den Herzogen von Pommern, sondern auch mit deren Verbündeten, dem Könige Christoff von Dänemark, dem Fürsten Wislav von Rügen, den Herrn von Werle, dem Erzbischofe von Magdeburg, dem Herzoge von Braunschweig, den Grafen von Wittenburg und dem Bischofe Hermann von Schwerin, sich herumschlagen mußte, wußte er sich seiner vielen Feinde doch zu erwehren, schlug die Magdeburger bei Hundsburg, die Rügener bei Sülz und bei Ribnitz, die Werler bei Friedrichsdorf, und besaß die vorgenannten Ufermärktischen Besten noch im J. 1322³⁾, wo es ihm gelang, das gefährliche Bündniß nach und nach zu sprengen. In jenem Bündnisse hatten die Herrn von Werle und der Bischof von Schwerin den Pommerschen Herzogen ihren Beistand zur Eroberung der Schlösser Bierraden und Schwedt vergebens gelobt⁴⁾. Otto und Wartislav hatten vorher den Oderzoll von Oderberg nach Schwedt verlegt. Da aber Schwedt von den Mecklenburgern genommen war, so verlegten sie ihn jetzt nach Garz⁵⁾.

Während dies in der Ufermark geschah, war es eben so wenig in der Mittelmark ruhig, denn alle Bewerber von außerhalb ließen im Innern das Volk bearbeiten und schufen sich Partheien. Am meisten gelang dies dem Herzoge Rudolf in der Mittelmark und in der Lausitz. Er verkehrte mit dem Volke, hielt auf Ordnung und Recht, zeigte sich tapfer, großmüthig und freigebig. Besonders begünstigte er die Städte, und machte sie sich zu Freun-

1) Dregger-Deletrichs Urk. Verz. 56. Riedel Cod. II. I. 479.

2) Kirchberg in Westphalen Monum. 163. 164.

3) Diplom. Meklenb. ap. de Westphalen Monum. IV. 961.

4) Baltische Studien IV. II. 115.

5) A. a. D. Dregger-Deletrichs Urk. Verz. 57.

den, wohl wissend, daß er sich damit eine sehr mächtige und einflußreiche Parthei schuf. Auch fühlten die Städte ihre Macht und ihr Gewicht, und hielten es für rathsam, zu Gunsten des Herzogs Rudolf einen kräftigen Schritt zu thun, um zugleich unwillkommene Bewerber von sich abzuhalten. Berlin und Kölln scheinen die Maaßregel vorzugsweise betrieben zu haben. Sie forderten die übrigen Städte der Mittelmark und der Lausitz auf, sich mit ihnen zu vereinigen, und einen Städtebund zu gründen, der kräftig genug sei, selbst gewaltsamen Bewerbungen zu widerstehen, und solchen konnte man leicht entgegen sehen. Am Sanct Bartholomäustage, den 24. August, hatten sich die Abgeordneten der Städte zu Berlin eingefunden, und sich über die Grundlagen des Städtebundes geeinigt. Es wurde darüber eine Urkunde aufgenommen, deren merkwürdigen Inhalt wir hier mittheilen müssen.

Wir, die Rathmannen von Brandenburg aus der Alt- und Neustadt, von Rathenow und Rauen, Spandau, Berlin und Kölln, Mittenwalde und Köpenik, Bernau, Eberswalde, Landsberg, Strausberg, Müncheberg, Fürstenwalde, Frankfurt, Sommerfelde, Guben, Beeskow, Luckau, Görzke, Belitz und Briezen, bekennen in gegenwärtigem Briefe, daß wir über Folgendes übereingekommen sind.

1) Würde unser Herr Herzog, Rudolf von Sachsen, wovor ihn Gott bewahre, zu kurz (d. h. stirbe er), bevor unsere jungen Herrn, seine Kinder, mündig wurden, so soll keine Stadt einem Andern huldigen zu der Vormundschaft, sie thäte es denn mit gemeinschaftlichem Rathe, und Berlin mit den anderen Städten, welche unserer Frauen (Agnes) von Braunschweig Leibgedinge sind.

(Rudolfs Kinder waren: Albrecht, Johann (wahrscheinlich schon todt), Rudolf und Otto. Letztere beiden sind wahrscheinlich die, welche die Städte als ihre jungen Herrn betrachten, und als deren natürlicher Vormund Herzog Rudolf diese Lande regierte. Nach seinem Absterben will man einem Vormunde nur nach gemeinschaftlichem Rathe, und mit den Städten in der Altmark übereinstimmend huldigen.)

2) Würde unser Herr von Sachsen zu kurz, wovor uns Gott bewahre, so sollen sie bei unserer Frauen bleiben, woran sie recht thäten, und sollen es thun nach der Städte Rath. (Es kann hier nur von den zuletzt genannten Städten, welche ihrer Frauen von Braunschweig Leibgedinge sind, nämlich von denen der Altmark, die Rede sein.

Diese sollen zwar vorkommenden Falls ihr Votum in Bezug auf den Vormund abgeben, aber nicht unter seine Regierung gestellt werden, sondern bei ihrer Frauen bleiben, wie das beim Leibgedinge recht war. Uebrigens betrachteten die mittelmärkischen und lausitzischen Städte die Agnes noch immer als ihre (vnse) Frau, somit als ihre Regentin, die also nur durch die Umstände verhindert war, zu regieren, offenbar in Folge des ihr zustehenden Erbrechtes an die märkischen Lande.)

3) Käme irgend ein Herr, sei er wer er wolle, der nach dem Lande zöge mit Macht, und wollte etliche Städte zur Uebergabe überreden (afdedingen), indem er spräche: „Ihr habt zwar euerm Herrn von Sachsen gehuldigt; aber wenn nun ein Herr käme, der euch mit Recht von ihm brächte, und der ihm seine Kosten und seinen Schaden, die er euretwegen getragen, und welche ihr redlich beweisen möget, vergütigte, so bin ich hier, und will das vollbringen,“ oder welche andere Rede er auch vorbringen möchte, durch welche er euch von den anderen Städten losreißen wollte, so sollen sie nicht mit ihm unterhandeln, sie thäten es denn mit der genannten Städte Rath.

4) Sind jedoch Städte unter den obengenannten, welche unserm Herrn dem Herzog von Sachsen zu einer ewigen Huldigung (für immer) gehuldigt haben, das ist ein Thun, wo sie recht daran thun, wir wollen sie nicht davon abhalten, sondern vielmehr dazu fördern. (Die Städte glaubten hiernach das Recht zu haben, sich einem Herrn zu unterwerfen, der ihnen der beste schien.)

5) Sollte irgend ein Mann gegen eine der vorgenannten Städte sich vergehen, es sei raubend, mordend, stehlend oder brennend, den soll man mit dem Rechte verfolgen, sofern man es vermag. Ist er verfestet worden, so soll man die Sache, um welche er verfestet worden, beschreiben, und soll den Brief senden von Stadt zu Stadt; dann soll der Mann verfestet sein in allen oben benannten Städten. Und in welcher er dann ergriffen würde, da soll man ihn in gleicher Weise richten, als ob er in der Stadt ergriffen worden wäre, an welcher er den Schaden begangen.

6) Hätten einige der genannten Städte mit einander Zwietracht, so sollen sie das unter sich berichtigen, wenn sie es vermögen. Können oder mögen sie das nicht, so sollen sie es den andern Städten überlassen, und was diese darüber für Recht sprechen, daran sollen sie sich genügen lassen. Wollen sie das

nicht, so soll unser Herr der Herzog von Sachsen darüber ein Obmann sein, und was er dann, mit den anderen Städten, für Recht spricht, daran sollen sie sich genügen lassen.

7) Würde das Insegel einer der vorgenannten Städte nicht an diesen Brief gehangen, so soll sie deshalb mit den vorgeschriebenen Sachen nicht anstehen. (An den zwei bis jetzt bekannten Originalien dieser Urkunde hängen nur die großen Siegel der Städte Berlin und Kölln, ohne Spur der übrigen. Wahrscheinlich hatten die auswärtigen Rathmannen keine Siegel mitgebracht.)¹⁾ Es fehlen unter den hier verbundenen Städten Liebenwalde, welches wahrscheinlich in Mecklenburgischer, und Oderberg, Freienwalde und Briesen, welche, wie es scheint, in Pommerischer Gewalt waren.

Am 4. September verlautet wieder einmal eine Nachricht von der Markgräfin Agnes zu Sangerhausen, indem sie sich an diesem Tage mit der Stadt Nordhausen wegen angerichteten Schadens ihrer Mannen verglich²⁾.

Ritter Droysecke von Kröchern hatte erhebliche Forderungen an den Markgrafen Waldemar gehabt, und dieser hatte, um sie zu befriedigen, ihm den sehr ansehnlichen Elbzoll zu Schnackenburg auf so lange zugetheilt, bis er aus dessen Hebungen bezahlt sein würde. Schnackenburg war nach Waldemars Tode an die Markgräfin Agnes, und durch diese an den Herzog von Braunschweig gekommen, und beide haben wahrscheinlich den Droysecke von Kröchern gedrängt, den Zoll herauszugeben, obgleich dieser behauptete, seine Forderung sei noch nicht befriedigt. Um indessen der Anwendung von Gewaltmitteln zuvor zu kommen, verband sich am 12. September Droysecke mit seinen Söhnen Johann, Heinrich und Jordan zugleich im Namen ihrer Erben, Heinrich von Mecklenburg als ihren Herrn zu betrachten, damit er sie bei der einen Hälfte des Zolles erhalte so lange, bis die ganze Schuld bezahlt sei. Die andere Hälfte sollte Heinrich erheben. Zum Lohn dafür wollen sie ihre Schlösser Kalbe, das ihnen sonach wieder gehört haben muß, und Krumbek zu ihres Herrn Heinrichs Dienst halten, und sie sollen seine offene Schlösser sein. Sollten sie sie verkaufen müssen, so hat er den Vorkauf. Müßte Heinrich das Schloß Schnackenburg belagern, er-

1) Hildein Beiträge II. 21. Buchholz V. Anh. 35. Goltz Fürstenwalde 20. Wohlbrück Lebus I. 544. Worbs Inventar. 35. Riedel Cod. II. I. 467.

2) Historische Nachrichten von Nordhausen, 460.

obern, niederreißen und neu auf der alten oder einer andern Stelle erbauen, so geht das alles auf seine Kosten, das Schloß aber soll er dem Hans (Johann) von Kröchern übergeben, der dasselbe für den Herrn Heinrich von Mecklenburg so lange inhaben und vertheidigen soll, bis die Schuld bezahlt ist. Was er darin verthut und verbaut, soll er Heinrich berechnen. Stirbt Johann, so tritt einer seiner Brüder an seine Stelle. Gewönne Heinrich von Mecklenburg nicht, so soll er den Zoll nach Wittenberge oder Lenzen legen, und einen Zöllner ernennen. Den zweiten setzen die von Kröchern. Aller Schaden, den die von Kröchern in seinem Dienste nehmen, soll ihnen von ihm vergolten werden, er soll sie vertheidigen, und wo es nicht mit Güte oder Recht geht, mit Gewalt¹⁾. — Somit waren Schnackenburg, Galbe und Krumke auch für die Mark verloren. — Welche Rechtsmonstrositäten dieser schwankende Zustand der Oberherrschaft gebar, wird in diesem Beispiele sehr anschaulich. Dahin führt ungezügelter Freiheit! —

Daß die Stettinschen Herzoge jetzt wirklich im Besitz der Ufermärkischen Oderstädte waren, ergibt sich aus einer Urkunde vom 28. September, worin sie sagen, daß sie des öffentlichen Nutzens wegen den Zoll, der gewöhnlich Ungeld genannt wird, und den sie von Schwedt nach Oderberg verlegt hatten, jetzt größeren Nutzens wegen nach ihrer Stadt Garz verlegen, und solchen dem Johann Nyken und Konrad Pnyol eingegeben haben²⁾. Wie viele Unruhen aber herrschten, ergibt sich daraus, daß der Bischof Hermann von Schwerin sein Ausbleiben auf päpstliche Ladung unter anderm damit entschuldigte, daß durch den Tod des Markgrafen von Brandenburg seine Diocese voll Verwirrung, Krieg und Zwietracht sei³⁾.

Die Stadt Strausberg war mit dem innerhalb derselben an der Stadtmauer und dem Straussee belegenen Dominikanerkloster in einen harten Streit gerathen wegen der Freiheit außerhalb der Mauer, einer Gegend am See hinter dem Kloster. So geringfügig auch der Gegenstand war, so wurde doch in dieser aufgeregten Zeit jeder Streit bis ins Extrem getrieben, so daß sich endlich die Mannen des Landes, und die Städte Brandenburg, Berlin,

1) Wohlbrück Alvensleben I. 201. Vollständig in v. Ledeburs Neuem Arch. III. 223. Riedel Cod. II. 80. III. 357.

2) Riedel Cod. II. I. 470.

3) Rudloff Cod. dipl. Megap. II. 318. Riedel Cod. II. I. 473.

Frankfurt, Stendal und der Bischof von Lebus ins Mittel legen mußten, um scheidsrichterlich den Rath der Stadt Strausberg mit dem Kloster zu vertragen. Es geschah dies zu Strausberg am 2. October. Die Grenzen der Klosterfreiheit wurden bestimmt, und sollten durch einen Graben sichtbar gemacht werden. Innerhalb derselben konnten die Brüder fischen und Obstbäume pflanzen, den Stadtgraben hatten sie ausräumen zu lassen, so weit sie ihn brauchten, und wenn sie Jemand beleidigte, sollten sie ihn vor dem Vogte verklagen. Sollte man glauben, daß solche Dinge zu ihrer Entscheidung so großer Umstände bedurften? 1)

Der Streit der beiden Städte Brandenburg, der Altstadt und Neustadt war durch die Entscheidung Rudolfs vom 3. October vorigen Jahres noch nicht beigelegt, obgleich es so geschienen hatte. Er dauerte fort; um eine Vereinigung zu Stande zu bringen, mußten sich die Rathmannen von Berlin und Kölln, Frankfurt, Strausberg, Spandau, Nauen, Köpenick und Rathenow darein legen, nach Brandenburg kommen, und hier mit den Rathmannen der beiden Städte verhandeln, worauf am 2. November folgende Vereinigung zu Stande kam.

1) Keine Stadt soll sich des Geheges der andern unterwinden, sie thue es es denn mit deren Willen.

2) Die Wochenmärkte sollen wie vor Alters gehalten werden, und in der Stadt, wo er gehalten wurde, soll der Fischmarkt folgen und der mit allerlei Kaufmannswaare, ausgenommen Brod und Fleisch.

3) Mit den Stätten der Gewandschneider in beiden Städten auf den Kaufhäusern soll es gehalten werden wie vor Alters, und wer in der Altstadt Gewand schneidet, der mag es auch in der Neustadt schneiden.

4) Wem in einer Stadt die Gilde versagt wird, dem soll sie in der anderen nicht verliehen werden, es geschehe denn mit dem Willen beider Städte.

5) Wenn Jemand aus der einen Stadt sich in der anderen festhaft machen will, so kann er das thun, er legt aber vorher alles ab, was er auf sich genommen hat, es sei Jude oder Christ. (Er kann daher nicht in beiden Städten zugleich Bürger sein).

6) Aus der Lehmgrube der Altstadt können die von der Neustadt Lehm holen um denselben Zins, wie die von der Altstadt.

1) Fischbach Beiträge II. II. 411.

7) Verginge die Lehmgrube, und es müßte eine andere erkaufte werden, so zahlt die Altstadt zu den Kosten ein Drittel, die Neustadt zwei Drittel.

8) Die Bürger der einen Stadt können durch die andere, und zu einem Thore hinausfahren, aus welchem sie wollen.

9) Welcher Bürger aus der Altstadt durch die Fluthrennen fährt, der soll dasselbe thun, als der aus der Neustadt. Hätte aber Altstadt etwas zu ihren eigenen Gebäuden anzufahren, das soll man frei fahren lassen.

10) St. Mauritius Tag soll in beiden Städten frei sein. Fällt er auf einen Fischmarkt, so soll dieser in der Stadt, wo er sich gebührt, gehalten werden von beiden Städten.

11) Kauft Jemand Korn in welcher Stadt es sei, so soll man es ihn gutwillig nach Hause führen lassen.

12) Die Altstadt hat das Recht, einen Jahrmart am Michaelistage zu halten.

13) Wer aus der Neustadt Weingärten am Berge besitzt, soll von ihnen thun, was von Alters her recht ist. Frohndienste soll man von jetzt an davon nicht thun, weil kein Rauch davon ausfährt¹⁾.

Die Ritter Dietrich, Bernhard und Werner von Schulenburg verkauften dem Kloster des Heiligen Geistes bei Salzwedel sieben Hufen im Dorfe Dewitz, was Herzog Otto von Braunschweig am 25. November bestätigte und auf seine Rechte daran verzichtete. Die Bede davon aber verschrieb er „seiner geliebten Bettgenossin Frau Agnes“²⁾.

Am 10. Dezember erließen 6 Kardinalé und Bischöfe zu Avignon einen Ablassbrief für die Jakobikirche in Berleberg. Jeder von ihnen verlieh einen 40tägigen Ablass für alle diejenigen, welche dem Gottesdienste in dieser Kirche fleißig beiwohnen, zu ihrer Unterhaltung etwas schenken würden etc. Der Ruhm der Kirche und der Stadt wuchs durch einen solchen Brief gar sehr, und obgleich er theuer bezahlt werden mußte, galt er doch für eine große Wohlthat. Die Angelegenheit wurde wahrscheinlich durch den Bischof Stephan von Lebus betrieben, welcher sich eben am päpstlichen Hofe befand, und den Ablassbrief mit ausstellte³⁾.

1) Büschings Magaz. XIII. 484, unvollständig. Die Urkunde ist hier nach einer vollständigen genauen Abschrift gegeben.

2) Gerken Diplom. I. 303.

3) Riedel Cod. I. 133.

Durch diese Reise wurde er ganz an das päpstliche Interesse gefesselt, und sie war für die Mark von großer Wichtigkeit.

Erzbischof Burchard von Magdeburg ruhete noch nicht, und verfolgte seine Pläne auf die märkischen Lande sehr eifrig. Wahrscheinlich sah man in der Altmark gewaltsamen Austrittenent gegen; deshalb ergriffen Mannen und Städte ein ähnliches Mittel, wie die Mittelmark, versammelten sich in Stendal, und bildeten hier am 21. Dezember eine Eidgenossenschaft in der Art, daß sich die Mannen und Städte aller Vogteien mit einander verbanden, die Vogtei Arneburg als Leibgedinge der Herzogin Anna von Breslau nicht ausgeschlossen. Die hierüber ausgestellte Urkunde lautet:

Wir die Ritter in der Vogtei Arneburg wohnhaft, Schöppen, Rathmannen und ganze Bürgerschaft in Werben bekennen, daß wir uns mit den ehrbaren Rittern in der Mark wohnhaft, und den Städten Salzwedel und Gardelegen, mit dem Lande Stendal, der Stadt und den Rittern, so wie mit den übrigen Städten Tangermünde, Osterburg, Seehausen, und mit allen Rittern in besagten Landen wohnend, versprochen, und durch unsere Eide bekräftigt über Folgendes überein gekommen sind. Wer in besagten Städten und Landen mit Gewalt und durch sich selber Richter sein will, indem er unsere alten und bis jetzt erhaltenen Rechte zurückweisen und nicht anerkennen will, und mit gewaltamer Hand durch Raub, Brand, Gefangenschaft oder andere Gewaltmittel zu richten trachtet, der soll in allen genannten Landen und Städten verbannt sein, so daß er weder zur Genugthuung noch zur Gnade anders zugelassen werden soll, als mit Einwilligung genannter Städte und Lande. Wird Jemand über eines dieser schändlichen Vergehen gefangen, so soll er herbei geschafft, und er soll nach unserem alten von unseren früheren Markgrafen erhaltenen Rechte zugelassen werden, mit vorsichtigen und ehrbaren Männern, entweder mit drei Rittern oder fünf Bürgern oder sieben Bauern, welche rechtschaffen und untadellich sind. Zur Beglaubigung x. Hierauf folgen die Zeugen¹⁾. Eine völlig gleiche Urkunde, nur in den Namen der Aussteller und Zeugen geändert erließen: Land und Stadt Seehausen²⁾, die Vogtei und Stadt Tangermünde³⁾, die Vogtei Gardelegen⁴⁾, und

1) Lenz Urkunden 210. Gerken Fragmente V. 20.

2) Belmann a. a. D. V. I. 4. 34. Lenz Urfund. 218.

3) Belmann a. a. D. V. I. 6. 38. Gerken Fragm. VI. 9. Lenz Urk. 218.

4) Gerken Diplom. II. 588.

die Vogtei Stendal¹⁾, alle von demselben Tage. In letzterer Urkunde ist Henning von Buch Zeuge; seit dem Tode des Nikolaus von Buch ist es das erstemal, daß ein Glied dieser Familie wieder öffentlich genannt wird. Es hat den Anschein, als ob diese Eidgenossenschaft Willens gewesen sei, jeden Kriegsgefangenen als Friedensbrecher zu behandeln.

Die Herzogin Agnes scheint über das glückliche Zustandbringen dieser Einigung sehr vergnügt gewesen zu sein, denn noch an demselben Tage, und in Gegenwart vieler Ritter, ihres Vogts und der Rathmannen von Stendal beschenkte sie zur Erquickung der armen Kranken das Heilige Geissthospital in Stendal mit der Geldbede, Kornzins, Wagen- und Handdiensten, Ober- und Untergerichten, welche zu gewissen Korneinkünften und Hufen in Ostheren und Köthen gehörten. Die Urkunde wurde zu Tangermünde ausgestellt²⁾. Desgleichen machte sie dem „Collegio der franken, von Gott verstoßenen Menschen vor Stendal“ ein ganz gleiches Geschenk in den Dörfern Ostheren und Dornstede, an demselben Tage³⁾.

Der Erzbischof Burchard von Magdeburg richtete nun seine Augen auf die Lausitz, für welche er früher die Kauffsumme bezahlt, aber die Belehnung des Kaisers nicht erhalten hatte, weshalb sie an die Markgrafen von Brandenburg kam. Die Zeit war da, wo er sein Anrecht an dies Land geltend machen zu können glaubte; da er aber voraussah, daß es ohne Krieg nicht abgehen würde, so war er bemüht sich durch fremde Hülfe zu verstärken, und dazu schien ihm Meissen das geeignetste Land zu sein. Markgraf Friedrich von Meissen war in eine tiefe Schwermuth verfallen, welche in ihm durch ein Schauspiel von den thörichten und klugen Jungfrauen erweckt worden war, das Mönche in Eisenach aufgeführt hatten. Außerdem war er gelähmt, und völlig unfähig zu regieren. Sein Sohn Friedrich war noch unmündig, seine Gemahlin Elisabeth führte deshalb die Regierung und die Vormundschaft. An die Markgräfin Elisabeth wandte sich nun der Erzbischof, und schloß mit ihr am 26. Dezember folgenden Vertrag:

1) Der Erzbischof belehnt den jungen Markgrafen Friedrich mit der Mark Lausitz, die er vom Markgrafen Diezmann erkaufte

1) Lenz Urf. 219.

2) Bekmann a. a. D. V. 1. 2. 127. Lenz Urf. 216. Histor. Samml. 374.

3) Bekmann a. a. D. V. 1. 2. 135. de Ludewig Reliq. IX. 521.

hat. (Der Erzbischof konnte damit nicht belehnen, da er selber mit dem Lande nicht belehnt war.)

2) Der Erzbischof belehnt den jungen Friedrich mit den ihm ledig gewordenen Besten Droißig und Werben. (Bei Halle und an der Saale.)

3) Der junge Markgraf Friedrich will, so lange er lebt, dem Erzbischof gegen Alle die ihm Unrecht thun, ausgenommen das Reich, mit hundert gewappneten Mannen auf Orsen Beistand leisten, und die Markgräfin wie ihr Sohn wollen sein Recht vertheidigen gegen Jedermann und wo sie können.

4) Der Erzbischof will dagegen dem jungen Friedrich, so lange er lebt, mit funfzig gewappneten Mannen auf Orsen beistehen, und wenn es Noth thäte, mit aller Macht, in ganz gleicher Art.

5) Besonders soll er dem jungen Friedrich helfen mit dem Schwerte und mit dem Banne, daß er die Mark Lausitz bekomme.

6) Kommt es zum Kampfe, und es werden Gefangene und Beute gewonnen, und es ist einer von beiden, entweder der Erzbischof oder der Markgraf zugegen, so nimmt er den besten Gefangenen für sich, alles Andere geht in gleiche Theile, nach der Mannzahl. Den Schaden trägt jeder selber.

7) Wer den Andern auffordert, giebt ihm und seinen Leuten die Kost in seinem Lande. Gewinnen sie Besten, die einem von ihnen gehören, so bleiben sie sein. Gehören sie andern, so werden sie entweder abgebrochen, oder verkauft, und das Geld nach der Mannzahl getheilt.

8) Stirbt der Erzbischof, so bleibt der Vertrag noch fünf Jahre lang gegen und für sein Gotteshaus gültig.

9) Markgräfin Elisabeth verpflichtet sich, dies alles zu halten, so lange sie ihres Sohns und der Lande gewaltig ist. Wenn aber Friedrich mündig geworden, will sie dafür sorgen, daß er alles Eingegangene halte und thue. Stirbe er ohne Lehnserben, so sollen die Lausitz und die Besten wieder an den Erzbischof zurückfallen. Dies alles wird vor Zeugen gelobt und bestegelt¹⁾. — Die ganze Urkunde gründet sich auf einen Betrug, mit dem sie auch beginnt. Leider kam es dem Erzbischofe Burchard auf einen solchen niemals an.

1) Gerken Cod. IV. 467. Worbs Invent. 136. Riedel Cod. II. 1. 471.

Wir wissen nicht, aus welchem Grunde sich die Vogtei Salzwedel geweigert haben mag, der altmärkischen Eidgenossenschaft beizutreten. Welche Anstände sie aber auch gefunden hat, so sind diese doch beseitigt worden, und am 2. Januar 1322 erklärte sie sich vollkommen eben so, wie alle übrigen ¹⁾.

Am 4. Januar bestätigte die Herzogin Agnes von Braunschweig die Schenkung ihrer Vorfahren von 30 Schillingen aus dem Dorfe Dalen an den Altar des heiligen Stephan zu Tangermünde. Hermann von Lüchow ist ihr Notarius ²⁾.

Wir haben schon oben gesehen, daß sich Herzog Heinrich von Schlesien nach Waldemars Ableben für den Erben des Landes Lebus hielt. Nun hatte er zwar seine sogenannten Rechte dem Könige Johann von Böhmen abgetreten; dessen ungeachtet maachte er sich noch ein Recht auf Zielenzig und Zubehör an, welches früher dem Tempelorden gehört hatte, und von Waldemar am 29. Januar 1318 dem Johanniterorden gegen Zahlung von 1250 Mark überlassen war. Es ist jedoch wahrscheinlich, daß der Orden diese Summe nicht gleich zahlen konnte, weshalb dem Markgrafen Zielenzig mit fünf Dörfern verpfändet blieb. Darüber starb Waldemar, und jetzt drängte Herzog Heinrich den Johanniterorden, ihm die Summe zu bezahlen, und dieser ging seltsamer Weise darauf ein, zahlte an ihn eine nicht näher angegebene Summe, am 21. Februar, und empfing dafür von ihm die Stadt Zielenzig mit den Dörfern Laubow, Buchholz, Reichen, Bresen, Langensfeld und Wandern ³⁾. Das Geld war weggeworfen, denn der nachmalige Regent dieser Gegenden nahm auf eine so unrechtmäßige Verhandlung natürlich keine Rücksicht.

In Eberswalde hatte der dortige Pfarrer Petrus dem Heiligen Geisthospitale dieser Stadt in seinem Testamente 5 Wispel Getreide in der Mühle vor Eberswalde, und ein Pfund Brandb. Pfennige in der Mühle zu Hegermühle vermacht, damit in der Kirche des Hospitals täglich eine Frühmesse gehalten werden konnte. Der Pfarrer sollte jene Einkünfte als Besoldung beziehen. Herzog Rudolf bestätigte dies am 27. Mai zu Berlin, und verzichtete auf die ihm daran zustehenden Rechte ⁴⁾.

Am 25. April schloß Heinrich von Mecklenburg mit dem

1) Gerken Cod. II. 590.

2) Gerken Diplom. I. 599.

3) Buchholz V. Anh. 36. Wohlbrück Lebus I. 544. 594.

4) v. d. Hagen Eberswalde 248.

Grafen Heinrich von Schwerin zu Sternberg ein Bündniß zu gegenseitiger Hülfe gegen Jedermann, ausgenommen die Herzoge zu Sachsen-Lüneburg, Graf Gert von Meyndesberg, die Herrn von Wenden, die Herzoge von Schleswig, Graf Niklas von Schwerin, und Graf Hennike von Holstein. Heinrich von Mecklenburg soll dem Grafen helfen mit 60 Mann auf Orsen, der Graf ihm mit 30, jeder auf seine Kosten. Dafür überläßt Heinrich dem Grafen Land, Haus und Stadt Lenzen mit den Mannen, und allem was dazu gehört, mit Ausnahme alles dessen was zum Schlosse Neuhaus gehört, und ohne das Dorf Schnackenburg mit dem Zolle und seinen Grenzen, welche Heinrich behält. Dies Alles fällt an ihn zurück, wenn der Graf ohne einen Sohn ver stirbt. Er erhält auch für immer das Haus Stavenow. Die Kinder Heinrichs von Stavenow sollen dem Eigen von Königsmark ihre Schuld bezahlen, und damit soll dieser von dem Hause gänzlich scheiden. Würde Graf Nikolaus von Schwerin Feind Heinrichs von Mecklenburg, so soll Graf Heinrich von Schwerin still sitzen¹⁾. — Wir sehen, daß Heinrich von Mecklenburg in der Briegnitz völlig als Landesherr handelte.

Am 28. April nahmen die Nonnen den Rath zu Prenzlau in ihre Bruderschaft auf, indem sie hoffen, wie sie sehr naiv sagen, daß ihnen dadurch noch fettere Beneficien zugewandt werden würden²⁾.

Der Ritter Albert von Gruelhut resignirte für sich und seinen Bruder Buffo Gruelhut am 31. Mai zu Spandau vor dem Herzoge Rudolf von Sachsen auf das Patronat des St. Georgen-Altars außerhalb der Mauern von Spandau (in der Lazarus- oder Georgen-Kapelle), und übertrug dasselbe den Kalandsbrüdern auf der Heide zu Spandau mit allem Rechte. — Buffo Gruelhut, nachdem er majorenn geworden war, genehmigte diese Schenkung am 9. Mai 1332³⁾. — An demselben Tage bestätigte Herzog Rudolf von Sachsen im Schlosse zu Spandau eine zweite Schenkung des Alberts Gruelhut, die er für sich und seinen Bruder Buffo den gedachten Kalandsbrüdern machte, nämlich 4 Hufen in Busermark, welche 8 Stück Einkünfte trugen, und 3 Stücke in der Mühle Myerburg. Alles das soll gehören dem Altare des heiligen Georgs, gelegen bei den Kranken außer-

1) Riedel Cod. II. 208. 209.

2) Sectt Prenzlau I. 40. 176.

3) Urkunden-Anhang No. XXXIV.

halb der Mauern von Spandau, das Eigenthum aber haben für immer die genannten Kalandsbrüder und ihre Nachfolger, denen auch das Patronat dieses Altars zusteht¹⁾.

Die Herrn von Werle, Johann und Henning, und die Herzoge von Pommern-Wolgast Otto und Wartislav verbanden sich am 11. Juni auf dem Felde bei Demmin zum Dienste des Königs Christoph von Dänemark, besonders gegen Mecklenburg und die Mark, um sich mit 200 Mann Beistand zu leisten. Sie versprechen den Herzogen von Wolgast, daß sie sich mit ihren Feinden nimmer sühnen noch mit ihnen tagen wollen, jene haben denn die Städte und Schlösser Templin, Schwedt, Zwei (Wier)raden und Torgelow wieder erhalten, sie selber aber müssen Lübz mit der Thure, Wesenberg mit der Lyze, Gnoyen und Schwaan wieder erhalten haben. Nach beendigtem Kriege soll keiner von ihnen wieder Krieg anfangen, ohne Rath des Königs Christoph, und der Mitverbündeten. 400 Mann mit verdeckten Drsen wollen sie halten, und einander stellen²⁾. — Man sieht, von wie vielen Seiten her auf die arme Mark speculirt wurde. Allerdings hatte Wartislav gar viele von den Vortheilen verloren, die ihm aus seiner Vormundschaft über den jungen Markgrafen Heinrich erwachsen waren.

Den 15. Juni war Herzog Rudolf zu Biesenthal. Hier stellte er eine Urkunde aus, durch welche er die ehrbare Frau Elisabeth und die von ihr geborenen Kinder, Ehefrau und Söhne des tapfern Ritters Heinrich von Hone dem Fürsten Bernhard, Grafen von Anhalt, seinem geliebten Bruder als Ministeriale giebt, um sie im Ministerialdienste zuzulassen³⁾.

Am demselben Tage verkaufte der Johanniter-Commendator zu Werben Gebhard von Wanzleben dem Ritter Johann von Kröchern den Fruchtzehnten von 12 Hufen im Felde beim Dorfe Röbel und beim Dorfe Wulswinkel für 150 Mark Stendalschen Silbers. Johann von Kröchern aber schenkte diesen Zehnten zu seinem und der Seinigen Seelenheil dem Heiligen Geistkloster vor Salzwedel⁴⁾.

Der Erzbischof Burchard von Magdeburg gab sich unterdessen alle mögliche Mühe, festen Fuß für den Fall eines Krieges

1) Urkunden-Anhang No. XXXV.

2) Westphalen Monum. IV. 960. Riedel Cod. II. I. 481.

3) Urkunden-Anhang No. XXXIII.

4) Gerken Diplom. I. 307.

in der Altmark zu gewinnen. Es gelang ihm, die Ritter Hennecke von Kröchern, Jordan von Gudenswegen und den Knappen Henning Klezeke, welche auf Schloß Galbe saßen, auf seine Seite zu ziehen. Am 16. Juni verpflichteten sie sich dem Erzbischofe und seinem Kapitel, daß sie ihm mit dem Schlosse, dem Werder und dem Lande, das dazu gehört, beholfen sein wollen wider Alle, ausgenommen den Herrn von Mecklenburg. Der Erzbischof soll sie verdedingen, wenn es noth ist, dafür wollen sie ihm gestatten, von dem Schlosse aus Krieg zu führen, doch soll er den vorkommenden Schaden ersetzen, und dafür stehen, daß das Schloß unversehrt bleibe. Geriethen die Vorgenannten mit Andern in Zwist, und meldeten das dem Erzbischofe, und er konnte sie innerhalb vier Wochen nicht vereinigen oder vertragen durch Güte oder Recht, so soll er ihnen helfen, und ihnen gestatten, daß sie sich selber helfen könnten und wehren. Die Urkunde ist zu Wolmirstedt ausgestellt¹⁾.

Am 23. Juni erließ die Herzogin Agnes von Braunschweig zu Tangermünde eine Urkunde, daß sie mit Einwilligung des Raths und der Bürger zu Sandow zum Schutze derselben, das Schloß daselbst erbaut habe, um von demselben Stadt, Land und alle darin Wohnenden bequemer zu beschützen. Sie verspricht, sie bei allen Gnaden und Freiheiten zu erhalten, welche sie von ihren Vorfahren bekommen haben, auch soll von dem Schlosse ihnen und ihren Ländereien nichts Uebles geschehen. Es soll nur ein einziger Weg zum Schlosse führen zur Pforte. Ein Thor soll nur gemacht werden, wenn es nöthig ist, mit Rath der Bürger, und wenn es nicht gebraucht wird, soll es nach ihrem Rathe verschlossen bleiben, doch nicht die Pforte. Wenn sich aber ein anderes Auskunftsmittel darbieten sollte, wodurch die Stadt verbessert werden könnte, so soll das Schloß niedergerissen werden. Anwesend sind: mehrere Ritter und die Rathsmannen von Stendal²⁾.

Am 24. Juni genehmigte die Herzogin Anna von Breslau, Frau zu Arneburg, daß ihr Knecht Konrad von Biezelberg dem Rathe in Seehausen das niedere Wasser, Groyhe genannt, überließ, und verzichtete auf die ihr daran zustehenden Rechte³⁾.

Heinrich von Mecklenburg, der Löwe, war noch immer im Kriege mit Pommern begriffen, in welchem ihm Graf Heinrich

1) Höfer Urkunden 155. Gerken Cod. III. 315.

2) Urkunden-Anhang No. XXXVI.

3) A. a. D. I. 600.

von Schwerin, dem geschlossenen Bündnisse zufolge (20. April) treulich Beistand leistete. Auch über diesen Feldzug sind die Nachrichten sehr dunkel. Nur das ergiebt sich, daß es bei Gnoien zwischen den Pommern und Mecklenburgern zu einer Schlacht gekommen, in der es sehr hart hergegangen ist. Doch ergiebt sich nicht einmal, auf welcher Seite gesiegt wurde. Allein beide feindliche Fürsten, Heinrich und Wartislaw hatten viel verloren, und brauchten Geld. Heinrich von Mecklenburg sah sich deshalb genöthigt, dem Grafen Heinrich von Schwerin das Land und die Stadt Perleberg zu verpfänden. Am 13. Juli stellte der Rath von Perleberg ein Bekenntniß aus, daß er auf besondern Befehl des Herrn Heinrichs von Mecklenburg dem Grafen von Schwerin und dessen Erben zu einem rechten Pfande gehuldigt habe für die Kriegsdienste und die Verluste von 70 Bewaffneten, und für die Kosten von 100 Gewappneten auf Drsen, mit welchen der Graf dem Herrn von Mecklenburg im gegenwärtigen Kriege diene. Wegen der daraus hervor gegangenen Verluste ist Folgendes festgesetzt. Die Stadt soll vom Grafen Heinrich und seinen Erben keinem Andern überlassen werden, sondern getreu ihrem Mecklenburgischen Herrn anhängen, bis es diesem oder seinen Erben, die das Recht über die Stadt haben, möglich ist, dem Grafen oder seinen Erben genug zu thun für die Kriegsdienste, Verluste und Kosten gegenwärtigen Krieges. Doch sollen alle Einkünfte, welche der Graf aus der Stadt und dem Lande bezieht, von diesen Kosten abgerechnet werden. Von den Einkünften und Hebungen der Vogtei oder des Gerichts soll er die Vogtei erhalten und regieren. (Es war also die ganze Vogtei Perleberg verpfändet). Was aber davon übrig bleibt, soll ebenfalls auf die Kriegskosten abgehen¹⁾. An demselben Tage stellte Graf Heinrich von Schwerin einen Revers aus, worin er sie, wegen der ihm geleisteten Huldigung in seinen Schutz und Schirm nimmt, und ihr alle Rechte bestätigt. Sollte eine andere Stadt einem andern Herrn verpflichtet werden, mit dem er in Streit gerieth, so sollen die Rathmannen von Perleberg zu dem gehen, die Sachen verhören, und wenn er Recht hat, dem Grafen rathen, daß die Sache beigelegt werde. Hat jener aber Unrecht, und will des Grafen Schaden, so soll die Stadt mit allen Vasallen des Landes ihm beistehen. Er verspricht auch, kein Schloß zu erbauen. Wer in

¹⁾ Gerken Fragm. III. 46. Vollständiger in Beckmann Mark V. II. 2, 46—48. Vollständig in Riedel Cod. III. 359.

einer Stadt verbannt ist, soll es auch in der andern sein. Die Bündnisse der Stadt will der Graf genehmigen, doch dürfen sie nicht zu seinem oder Heinrichs von Mecklenburg Nachtheil sein. Das Uebrige ist eine Wiederholung der obigen Urkunde¹⁾. Aber auch Herzog Wartislaw war genöthigt Schulden zu machen. Am 9. August erklärte er in einer zu Demmin ausgestellten Urkunde, daß, als er vor der Stadt Gnoyen, durch die großen Kosten und Verluste in große Schulden gerathen, der Rath und die Gemeinheit der Stadt Demmin ihm mit Rath und Hülfe beigestanden, für die Summe von 900 Mark Silbers die Pfänder, Pferde und Orsen ihrer Mitbürger zurückgekauft und solche ihnen wieder zugestellt hätten. Er wünscht dies ihnen dankbar wieder zu ersetzen, und verpfändet ihnen die Orbede der Stadt von jährlich 50 Mark auf so lange, bis sie sich die vorgeschossene Summe daraus wieder erstattet haben²⁾.

Ganz Deutschland war in zwei große Partheien getheilt, von welchen die eine Ludwig von Baiern als römischen König erkannte und anhing, die andere Friedrich dem Schönen von Oesterreich. Beide Könige bekriegten sich noch immer, und nun schon beinahe acht Jahre lang, denn es war ein Kampf auf Leben und Tod, einer von beiden mußte nothwendig unterliegen. Jeder von ihnen bemühte sich, seine Parthei zu vergrößern, und selbst diejenigen Länder, wie die märkischen, welche nicht an dem Kampfe unmittelbar Theil nahmen, hingen doch dem einen oder dem andern an, und die Entzweiung drang bis in die untersten Stände. Herzog Rudolf von Sachsen blieb seiner Ansicht treu, und war noch immer ein eifriger Anhänger Friedrichs von Oesterreich. Es läßt sich daher wohl erwarten, daß die ihm zugethanenen Märkischen Lande seine Parthei gehalten haben werden; wie Alle, die er an seinem Hofe um sich versammelte. Die alten Partheinamen der Guelfen und Ghibellinen wurden jetzt auch in der Mark gehört, und dienten zur Bezeichnung und Unterscheidung der Gegner. Wer es mit Ludwig von Baiern hielt, war ein Guelfe, und wurde von den Ghibellinen feindlich behandelt, zu welchen letzteren wohl die meisten Bewohner der Mittelmark gehörten. Die Namen kehrten sich hier um. Ursprünglich waren Ghibellinen diejenigen, welche gegen die Kirche und für den Kaiser waren. Ludwig aber gehörte dem Hause der Welfen an, und so wurden seine

1) Gerken Fragm. III. 43. Bismann Mark V. II. 2. 48 — 50.

2) Stolle Demmin, 185.

Gegner Ghibellinen. Da nun der Papst Friedrich von Oesterreich unterstützte, so waren die jetzigen Ghibellinen für den Papst, nicht wie sonst aller Orten, gegen ihn. Bedenkt man nun, daß jeder der auf die Mark Anspruch machenden Fürsten ebenfalls seine Parthei hatte, so läßt sich ermessen, wie vielseitig sich die Interessen durchkreuzt haben. Da indessen jeder dieser Fürsten entweder ein Guelfe oder ein Ghibelline war, so reichten diese Namen aus, die verschiedensten unter sich vielfach gespaltenen Partheien zu bezeichnen.

Am 13. August schlossen die Rathmannen von Berlin und Kölln mit denen von der Alt- und Neustadt Brandenburg und mit ihrer Münzmeister Zustimmung ein Uebereinkommen, nach welchem festgesetzt wurde, daß in diesen Städten die Pfennige künftig so geschlagen werden, daß 29 Schillinge auf die Mark gehen, und daß sie bis auf anderthalb Loth weiß (fein) sein sollen. Es soll Niemand Silber ausgeben, er sei Christ oder Jude. Die Hüter der Münzmeister sollen keine Büchsen haben, als nur solche, welche sie von den Rathmannen erhalten, und die Hüter sollen diese nicht eher empfangen, als bis sie vor den Rathmannen ihres Orts geschworen haben. Reiten die Münzmeister zur Rechenschaft, so sollen sie zwei Rathmannen aus der Stadt mit sich führen, in der sie wohnen, welche bei ihrer Rechenschaft zugegen sein sollen. Jeder Bürger kann in der Mark sein Silber an einen Münzmeister verkaufen, wo er will, aber er sehe, daß er solche Pfennige empfangen, mit denen er jeden anderen Menschen gewehren möge, wie es der Münzmeister thut. Die Münzmeister sollen 16 alte Pfennige für einen neuen Schilling nehmen, und wenn die Pfennige zuerst ausgegeben werden, so sollen die Münzmeister 25 Schilling für die Mark geben; sie sollen ferner ihre Pfennige jedem Manne, dem sie Silber abkaufen, zuwiegen. Die Juden sollen kein Silber kaufen, sich ihres Buchers begeben, und den Leuten gewehren (den wahren Werth geben), wie ein jeder biedere Mensch thun muß. Kein Christ oder Jude soll sich des Münzmeisters Wissele (Stempel) bedienen. Ein jeder Kaufmann mag Silber kaufen, und was er will mit den Pfennigen, die er für seine Waaren erhalten hat¹⁾. — In dieser Bestimmung wird daher festgesetzt, daß das Silber in Brandenburg und Berlin künftig $14\frac{1}{2}$ löthig vermünzt werden soll, und daß 29 Schillinge, oder

1) Höfer Urkunden 157. Gerken Verm. Abhandl. I. 121.

348 Pfennige auf die Mark gehen sollen. Somit enthielt ein Pfennig nur so viel Silber, als jetzt ein Silbergroschen und 2^{42}_{157} Pfennige, entsprach aber einem jetzigen Werthe von $\frac{1}{29}$ Thalern, oder von 2 Sgl. $\frac{24}{29}$ Pfenn. — Die Vorschrift, daß Niemand Silber ausgeben soll, weiß ich nur so zu deuten, daß Niemand ungemünztes Silber statt Geld ausgeben soll. Die Büchsen, welche die Beaufsichtiger der Münzmeister hatten, scheinen Prüfungsinstrumente gewesen zu sein. Auch jetzt galten die Pfennige am Ende des Münzjahres nur $\frac{3}{4}$ ihres früheren Werthes, doch konnten die Münzmeister gleich im Anfange und im Großen $\frac{25}{29}$ des Werths dafür bezahlen, was um $\frac{13}{116}$ mehr ist. Wie wenig man sich auf den Werth der Münzen verlassen konnte, sieht man aus der Vorschrift, sich die Pfennige vom Münzmeister zuwiegen zu lassen, eine Einrichtung, die für Handel und Verkehr gewiß sehr lästig war, und zum Theil den Nutzen des Prägens aufhob. — Wir kehren jedoch von dieser Angelegenheit zur politischen Lage der Mark zurück.

Mitten in den großen Aufregungen, welche die beiden Könige und ihr Kampf um das Reich veranlaßten, wurde von ihnen am 28. September auf den Wiesen von Ampfingen die berühmte Schlacht bei Mühldorf geschlagen. Auf König Ludwigs Seite fochten König Johann von Böhmen und Herzog Heinrich von Baiern. König Friedrich erwartete seinen aus Schwaben heranziehenden Bruder Leopold, der schon bis Fürstfeld gekommen war, begann aber vor dessen Ankunft den Kampf, und stritt so wacker, daß er die Schlacht schon gewonnen glaubte. Da wandte sich plötzlich das Glück, er wurde geschlagen, und mit seinem Bruder Heinrich gefangen. Er hatte aber so ritterlich gestritten, daß man allgemein der Meinung war, es hätte nie einen besseren Ritter in irgend einem Kampfe gegeben, und er habe so männlich gefochten, daß man nie einen kühneren Mann im Streite gesehen. Ludwig soll dagegen das Treffen persönlich vermieden haben. Auch fiel es sehr auf, daß er gegen die Kriegssitte der Zeit, nach welcher der Sieger drei Tage auf dem Schlachtfelde auszuharren hatte, noch am Abend des Schlachttages gegen Dettingen sich zurückzog¹⁾.

Für alle Anhänger Friedrichs von Oesterreich war die Nachricht von seiner Gefangenschaft ein Donnerschlag; sie waren nun

1) Bohmer Regesten p. 28. No. 468. p. 177. No. 203.

der Rache des erbitterten Ludwigs von Baiern Preis gegeben, und mochten sehen, wie sie sich schützten. Herzog Rudolf von Sachsen konnte sein Schicksal so ziemlich voraussehen, denn daß Ludwig ihm, der ihn nur als einen Usurpator betrachtete, die Mark einräumen und damit belehnen würde, war nicht zu glauben. Selbst für seine Söhne war, nach der Lage der Sachen, nichts mehr zu hoffen. Alle bisherigen Mühen und Anstrengungen waren verloren, und es galt jetzt nur noch, das Weitere abzuwarten, und sich mit Ehren und ohne zu großen Verlust zurück zu ziehen. Wie gespannt die Stimmung in der ganzen Mark sein mußte, kann man sich wohl vorstellen.

Die Herzoge Otto, Wartislav und Barnim verkauften am 22. October der Stadt Prenzlau, um vieler Wohlthaten und ihrer Anhänglichkeit willen, das Eigenthum aller in der Neustadt belegenen Mühlen für 120 Mark Brandenb. Silbers¹⁾. Bischof Albrecht von Halberstadt aber belieh an demselben Tage die Herzogin Agnes, Herzog Otto's von Braunschweig Hausfrau zu rechter Leibzucht mit Eisebeck und Schöningen²⁾.

Am 29. October stellte der Herzog Otto von Braunschweig ein Bekenntniß aus, daß er und seine Erben mit den Lehen, welche der Halberstädtischen Kirche gehören, von dem Bischofe Albert von Halberstadt belehnt worden sei, nämlich mit Schloß Eisebeck, Dorf Schöningen, das halbe Schloß Affeburg, das Gericht zu Alvensleben, mit den übrigen Gerichten, Rechten, Nutzungen, Zubehörungen, Dörfern, Wäldern ic. Auch die Mark hat er von ihm zu Lehn empfangen, wie es in den darüber ausgestellten Briefen vollständiger enthalten ist³⁾.

Bis zum Schlusse des Jahres schweigen alle Nachrichten über die Mark gänzlich, was in einer so bewegten Zeit doppelt unangenehm ist. Unstreitig ist hier viel vorgegangen, wovon wir nichts wissen. So soll man von der Mittelmark aus einen Versuch gemacht haben, die Städte Prenzlau und Pasewalk, und mittelst derselben das ganze Uferland wieder zu gewinnen. Das märkische Heer soll von einem Grafen von Lindow, Herrn zu Ruppin befehligt worden sein, aber nichts ausgerichtet haben, weil die Pommern Prenzlau und Pasewalk zu stark besetzt gehabt haben. Bald nachher soll der Graf mit einem großen Haufen Mär-

1) Sect Prenzlau I. 175. Buchholz V. Anh. 38.

2) Riedel Cod. II. I. 483.

3) Ungedruckte Urkunde.

fer in das Land Stettin gezogen sein, und großen Schaden angerichtet haben. Er rückte bis Cammin vor, hier aber soll er auf Wartislaw gestoßen sein, der ihn in die Flucht schlug, sehr viele erwürgte, und die übrigen gefangen nahm, so daß der Graf kaum mit dreißig entkommen sein soll¹⁾. Es ist nicht einmal mit Sicherheit zu entnehmen, ob dies 1321 oder 1322 geschehen, das Letztere scheint wahrscheinlicher, wenn überhaupt der Vorgang richtig ist. Unmöglich aber ist er nicht.

Am 31. Dezember verbanden sich der Bischof von Schwerin, Fürst Wizlaw von Rügen und die Pommeren Herzoge Otto, Wartislaw und Barnim zum Beistande gegen alle ihre Feinde, besonders gegen den Herrn von Mecklenburg. Möglich, daß diese Urkunde nach jetziger Rechnung 1321 ausgestellt ist²⁾.

Völlig räthselhaft dagegen bleibt es, warum über alle An- gelegenheiten des Landes über der Oder nördlich von der Warthe während der ganzen Zeit des Interregnums ein so tiefes Dunkel schwebt, das auch nicht durch den geringsten Lichtstrahl erhellt wird. Wir wissen nur, daß Wartislaw dort noch die Regierung führte; dann aber ist nicht zu begreifen, warum unter den zahl- reichen von ihm noch vorhandenen Urkunden auch nicht eine vor- kommt, welche die Neumark betrifft, oder deren Angelegenheiten auch nur berührte. Dieses Jahre lange Schweigen über ein großes ausgedehntes Land hat in der That etwas Unheimliches, und es müssen ganz besondere Ursachen daran Schuld sein, daß alle Urkunden und Nachrichten aus dieser Zeit verloren gegangen sind. Dieses Schweigen dauert vom Jahre 1320 bis zum Jahre 1324. Nur das wissen wir, daß unterdessen die von Wedel die Hauptmannschaft geführt haben.

König Ludwig belehnte am 22. Januar 1323 den Grafen Bur- chard von Mannsfeld mit dem Schlosse Allstädt, welches er schon längst bewohnte, und ihm wie es scheint, von der Agnes von San- gerhausen verpfändet war³⁾. Der diesmalige Winter war ein un- gemein heftiger. Es trat eine so furchtbare Kälte ein, daß in Preußen und Livland alle Obstbäume erfroren, und die See funf- zehn Meilen weit mit so starkem Eis bedeckt war, daß man von Dänemark bis Lübeck auf der zugefrorenen See gehen konnte⁴⁾.

1) Ranow Pomerania I. 314.

2) Riedel Cod. II. I. 483.

3) Historie der Pfalzgrafen zu Sachsen, 219.

4) Voigt Preußen IV. 361.

Ein etwas seltsames Dokument, von Personen ausgestellt, welche lange nicht genannt wurden, haben wir hier beizubringen. Am 30. Januar stellen zu Büzow in Mecklenburg Graf Günther von Kevernberg und Schwarzburg, Bedeke von Bedern, und Rudolph Rose, Ritter, ein Bekenntniß aus, daß sie im Namen des Herrn Markgrafen Waldemar, seligen Gedächtnisses mit den Bürgern von Wusterhausen unterhandelt haben, und daß ihr Herr, Markgraf Waldemar für alle Forderungen besagter Bürger an ihn, denselben den Zoll in der Stadt frei von aller Schätzung und Kosten überlassen habe, wie er ihn hatte, um ihn als rechtes Lehn für immer zu besitzen¹⁾. — Wahrscheinlich war dies nur ein Zeugniß über die in früheren Zeiten statt gefundene Verhandlung, weshalb auch hier keine Zeugen aufgeführt werden, die bei der Verhandlung selber nicht fehlen durften.

Am 13. Februar schlossen die Grafen von Lindow, Günther, Ulrich, Adolf und Busse mit den Bürgern von Ruppin, die hier kräftige Leute titulirt werden, folgenden Vertrag.

1) Der Zoll soll der Herrschaft verbleiben, und es soll kein anderer Zoll gegeben werden, als von Anfang an.

2) Juden, welche in der Stadt ein Erbe, eigen oder gemiethet haben, und ihren Schoß geben, mögen Vieh schlachten nach ihrem Bedarf. Was sie nicht wollen, können sie verkaufen, aber anderes nicht. Korn zu ihrem Brode und Biere können sie kaufen, so weit sie es bedürfen, von einer Meige zu der andern. Was sie mehr kaufen, müssen sie verschossen, wie ein anderer Bürger. Hat ein Jude Pacht, so soll er sie benutzen so gut er kann, ohne davon zu schossen.

3) Berginge sich ein Bürger, so richtet über ihn der Richter, in dessen Gericht der Schade geschah.

4) Hat ein Bürger eine Beschwerde gegen einen der Mannen, die der Richter als gerecht erkennt, und dem Manne anzeigt, so wollen die Grafen dem Bürger zu einem Pfande aus dessen Hofe oder Gut verhelfen.

5) Hätte die Stadt so viel Korn, daß es ihr schiene, als könne das Land etwas entbehren, so sollen sie das nach dem Rathe der Grafen ausführen und verkaufen. Erlaubten die Grafen das einem Bürger, ohne den Rath von Ruppin darüber zuvor zu hören, so soll die Stadt die Freiheit haben, so lange Korn auszuführen, bis sie wieder einträchtig werden.

1) Gerken Fagn. 1. 64. de Ludewig Rel. IX. 524.

6) Wegen dieser Dinge haben die Bürger den Grafen den Zoll wieder zurückgegeben, der bei ihnen stand, und haben den Grafen Alles erlassen, was sie ihnen schuldig waren¹⁾.

Am 16. Februar war Herzog Rudolf von Sachsen zu Spandau, und bestätigte der Stadt Rauen den Besitz von 120 Hufen, daselbst und bei dem Dorfe Niekammer gelegen, auf ewige Zeiten²⁾.

Vor der Schlacht von Mühldorf soll König Ludwig dem Könige Johann von Böhmen, um ihn noch mehr für sein Interesse zu gewinnen, ausdrücklich die Belehnung mit der ganzen Mark Brandenburg zugesagt haben³⁾. Wie viel an dieser Nachricht wahr ist, bleibt dahin gestellt, daß Johann aber auf diese Belehnung hoffte, kann man als gewiß annehmen. König Ludwig aber muß dies Versprechen in einer Form gegeben haben, durch welche er sich nicht gebunden fühlte, denn er kam auf ganz andere Gedanken. Er war durch seine bisherigen Erfahrungen nur zu sehr belehrt worden, daß ein Fürst, der sich bloß auf die Hülfe mächtiger Bundesgenossen verlassen muß, von diesen nicht allein abhängig wird, sondern auch oft vergeblich auf ihre Hülfe rechnet. Das Nothwendigste schien ihm daher, sein eigenes Haus, nach dem Beispiele seiner letzten Vorfahren im Reiche, durch Verleihung großer Reichslehen zu höherer Macht zu erheben, dadurch wichtigere und festere Verbindungen anzuknüpfen, und so im Reiche wie im Auslande ein größeres Ansehen zu gewinnen. In der That stand sein Haus sehr vielen anderen im Reiche an Macht bedeutend nach.

Dazu aber bot sich nun das eröffnete Markgrasthum Brandenburg mit der Kurwürde und dem Erzkämmereramte sehr gelegen dar. Gegen keinen der bisherigen Bewerber hatte Ludwig irgend eine Verbindlichkeit, ihn damit zu belehnen, wenn dies nicht gegen den König von Böhmen der Fall war, auf den indessen Ludwig nicht rücksichtigte. War kein bindendes Versprechen gegeben, so konnte dieser keine anderen Ansprüche geltend machen. Die Anhaltinischen Fürsten brauchte er eben so wenig zu berücksichtigen, da nicht die Seitenverwandschaft, sondern nur die Mitbelehnung ein Recht zur Succession verlieh, welche ihnen fehlte. Bisherige Bewerbungen, Bemühungen, und selbst Verdienste um das Land konnten aller-

1) Niebel Diplom. Beiträge, 304.

2) Büschings Reise nach Kyritz, 454.

3) Chronic. Bohem. ap. Meacken script. III. 1757.

dings eine Empfehlung zur Belehnung, aber kein Recht auf dieselbe gewähren, diese Empfehlung aber fiel bei Herzog Rudolf von Sachsen fort, da er von je an ein entschiedener Gegner König Ludwigs gewesen war. Zu einer besonderen Großmuth gegen ihn scheint sich Ludwig nicht aufgefordert gefühlt zu haben, wenigstens trat diese gegen die Rücksicht auf sein Haus in den Hintergrund. Noch weniger aber verdienten die übrigen Bewerber eine Berücksichtigung, da sie gar keinen Grund zur Belehnung geltend machen konnten.

Zu Anfang des Monats März hatte der König seinen ersten großen Reichstag nach Nürnberg ausgesprochen, der einer der merkwürdigsten wurde. Ludwig ließ zuerst einen allgemeinen Landfrieden durch das ganze Reich verkündigen, und nachdem eine Anzahl anderer nöthigen Einrichtungen und Vorschriften berathen worden war, kam die Wiederbesetzung der Brandenburgischen Kur zur Berathung. König Ludwig muß seinen Vorschlag sehr gut eingeleitet haben, denn alle Reichsfürsten stimmten ihm bei, und so übergab er seinem ältesten erst zwölf Jahre alten Sohne Ludwig das Kurfürstenthum Brandenburg nebst dem Erzkämmerer- amte, wozu auch noch alle anderen Länder geschlagen wurden, welche die vorigen Fürsten des Landes dazu erworben hatten. Die feierliche Belehnung sollte erst später erfolgen, einstweilen aber wollte König Ludwig die Vormundschaft über seinen Sohn übernehmen, und die Lande regieren. Und wirklich bestimmte von da ab König Ludwig das Geschick des Landes, wengleich die Herrschaft der bisherigen Machthaber noch nicht so plötzlich aufhörte, weil mit allen wegen ihrer Forderungen einzeln unterhandelt werden mußte. Die selbstständige Regierung der Anhaltinischen Fürsten in der Mark hatte damit ihr Ende erreicht. Die verwandten Zweige desselben aber breiteten noch lange ihren Schirm aus über die Lande Sachsen, Lauenburg und Anhalt, und wie angesehen und mächtig namentlich die letztgenannte Linie dieses Hauses war, ergiebt sich am Besten aus Kaiser Ludwigs Befehl vom 23. Mai 1323, worin er den edlen Mannen und Grafen von Hohenstein, von Balkenstein, Burchard von Mannsfeld, von Wernigerode, von Regenstein, von Beichlingen und von Schrapelow, so wie den Edlen von Hadmersleben, von Stolberg, Albert von Barby, denen von Lindow, von Hackeborn und von Heldringen aufgibt, da sie zum Fürstenthum Anhalt gehörten, ihre Lande von dem Grafen Bernhard von Anhalt zu Lehn zu

nehmen, ihm die übliche Huldigung mit schuldiger Achtung wie jeden Lehndienst zu leisten, und damit nicht zu zögern¹⁾).

Es war ein edles und großes Geschlecht, das der Brandenburgisch-Anhaltinischen Fürsten, voll Lebenslust und Thatendrang, voll reger romantischer Phantasie und echter Ritterlichkeit, bemüht, das Große, Edle und Schöne im Leben zu gestalten, und zur Erscheinung zu bringen, und freudigen Muthes darin zu schwelgen. Seine Männer wie seine Frauen, tief verslochten in die Geschicke der Welt, zeigen einen scharf ausgeprägten, eigenthümlichen, oft liebenswürdigen Charakter von sehr bestimmter Färbung, so vieles davon auch im Moder der Jahrhunderte verblichen ist. An ihren Höfen flammte noch das letzte Abendroth des Minnegesanges, durch sie gewann der Name des Brandenburgers einen geachteten, mächtigen Klang, für eine festere Gestaltung des Rechts wurde der unter ihnen entstandene Sachsenspiegel ein treffliches Hülfsmittel, und der, in jenen Zeiten so sehr seltenen Idee eines Fortschritts der Menschheit, brachte dies Fürstengeschlecht durch die Aufhebung der Gottesurtheile, und Einführung des neuen Rechts eine höchst dankenswerthe Huldigung. Wahrscheinlich ist dieser Zweig des edlen Geschlechts auf demselben Boden vergangen, auf welchem es entstanden. Freie Semnonen wurden aus den Ländern zwischen Elbe und Oder von den Slaven vertrieben, zogen über die Elbe, und machten sich an der Ostseite des Harzes festhaft im Suevengau, der von ihnen den Namen erhielt. Ihre Edlen bekrönten die dortigen Berge mit Burgen, deren Trümmer noch heute zu schauen sind, und der Nachkomme eines dieser edelsten Geschlechter erhielt die Mark Brandenburg, und kehrte in das Land seiner Väter zurück, wo er der Stammvater des Fürstengeschlechts wurde, das hier in heimathlicher Erde versank, und seine letzten Sprossen begraben ließ. Ihre Gräber sind versunken, ihre Grabsteine sind zerfallen, ihre Thaten aber sind an uns vorübergegangen mit der Welt, die sie bewegten, und dies möge nicht ohne Nahrung für Geist und Herz geschehen sein.

1) Urkunden-Anhang No. XXXVII.